

Romani Rose, Vorsitzender

An die Mitglieder des Rechtsausschuss  
des Deutschen Bundestages  
10557 Berlin

Bremeneckgasse 2  
69117 Heidelberg

Fon: 06221 – 9811-01  
Fax: 06221 – 9811-90

zentralrat@sintiundroma.de  
[www.sintiundroma.de](http://www.sintiundroma.de)

12. November 2019

### **An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit großer Sorge verfolgt der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma die aktuelle Debatte um die Modernisierung des Strafverfahrens und den Gesetzesentwurf, in dem auch erweiterte DNA-Analysen zur Bestimmung von Haut-, Haar- und Augenfarbe zugelassen werden sollen. Die zahlreichen offenen Fragen hinsichtlich der rechtlichen, ethischen und sozialen Folgen in der Anwendung dieser Technologie müssen diskutiert und Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass Minderheiten diskriminiert werden. Denn, wie sich gezeigt hat, ist die erweiterte DNA-Analyse nur dann im Rahmen der Strafverfolgung und der Polizeiarbeit zweckmäßig einzusetzen, wenn die Analyse Minderheitenmerkmale hervorhebt. Denn deutet die Analyse auf Merkmale der Mehrheitsgesellschaft, wird der Ermittlungsansatz hinfällig. Das führt nicht nur zu einer Verzerrung in der kriminologischen Statistik, da Tatverdächtige aus der Mehrheitsgesellschaft nicht mehr auftauchen, sondern bringt auch Minderheiten mit einer scheinbar höheren Kriminalität in Verbindung.

Durch das neue Gesetz werden die Strafverfolgungsbehörden mit massiven Eingriffsrechten ausgestattet. Ungeachtet der Kritik aus Wissenschaftskreisen und von der Zivilgesellschaft sollen nun ohne öffentliche Diskussion und im Eilverfahren erweiterte DNA-Analysen zugelassen werden.

Die mit der Gesetzesnovelle beabsichtigte „erweiterte DNA-Spuren-Erhebung“ kann (offen oder verdeckt) dazu benutzt werden, aufgrund der gesammelten Datensätze auf Basis von DNA-Spurenmaterial „Typen“-Dateien zu erstellen, wie es sie früher schon in diskriminierenden KP-Formularen gab (z.B. „asiatisch“, „afrikanisch“, „südländischer Typ“, „Zigeunertyp“). Diese letztlich auf die Abstammung abzielende Erfassung befördert pauschale, diskriminierende Verdächtigungen und verstößt gegen fundamentale Prinzipien des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ (Art. 1 bis 3) und Art. 2 Abs. 1 des „Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (ICERD), Quelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) 1969 II Seite 96.

Seit Jahren warnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen vor dem Einsatz dieser Technologie und legten in zahlreichen Stellungnahmen, die diesem Schreiben beifügt sind, ihre Kritik zur Zulassung von erweiterten DNA-Analysen in der Forensik dar. Erweiterte DNA-Analysen wie sie jetzt geplant sind bedeuten einen Dammbbruch des Zugriffs auf den codierenden Teil der DANN, mit Perspektive der Ausweitung auf weitere genetische Merkmale. Es ist

nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss des Bundestages am 11. November 2019 diese kritischen Stimmen nicht vertreten waren.

Untersuchungen von DNA-Material auf äußere Merkmale von Spurenmaterial, das an einem Tatort sichergestellt wird, können keine validen Rückschlüsse für die Identifizierung von Tatverdächtigen geben, rücken aber Minderheiten mit bestimmten Merkmalen in den Fokus von Ermittlungen. DNA-Phänotypisierung, wie sie nun gesetzlich verankert werden soll, diskriminiert Minderheiten in einem besonderen Maße. Denn nur bei Minderheitenangehörigen bestehe eine höhere – ausschließlich statistische – Wahrscheinlichkeit für die Identifikation eines besonderen genetischen Merkmals, während genetische Merkmale der Mehrheitsbevölkerung naturgemäß fast allen Angehörigen der Mehrheit eigen sind.

Welches Diskriminierungspotential erweiterer DNA-Analysen entfalten können, haben die Ermittlungen im Mordfall der Polizistin Michele Kiesewetter gezeigt. Über zwei Jahre jagten die Behörden das sogenannte Heilbronn Phantom und richteten völlig unbegründet ihren Fokus auf Sinti und Roma infolge einer am Tatort aufgefundenen DNA-Spur. Sinti und Roma wurden nicht nur von den Ermittlungsbehörden sondern auch von den Medien kollektiv verdächtigt und kriminalisiert. Der Fall zeigt, dass DNA-Analysen extrem fehleranfällig sind und für die Aufklärung von Strafverfahren keinesfalls ein geeignetes Instrument sein können.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht sich in großer Sorge um die Rechtssicherheit für Minderheiten in Deutschland. Gerade genetische Daten sind wegen ihrer genuinen Unveränderlichkeit besonders schutzbedürftig, die nach Art. 10 der JI-Datenschutzrichtlinie nur verarbeitet werden dürfen, „wenn unbedingt erforderlich und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen“. Deshalb fordert der Zentralrat die Bundesregierung und den Rechtsausschuss auf, nachhaltige Kontrollinstanzen und Beschränkungen für die Anwendung zwingend einzusetzen, um eine rechtskonforme Praxis zu gewährleisten.

Werte Mitglieder des Rechtsausschuss, der Zentralrat spricht sich entschieden gegen die uneingeschränkte Legalisierung der polizeipräventiven erweiterten DNA-Analyse aus. Die von der Bundesregierung angestrebte erweiterte DNA-Analyse birgt ein hohes Diskriminierungspotential. Eine DNA-Phänotypisierung ohne klare rechtsstaatliche Regelung, etwa was die Umgehung der richterlichen Genehmigung durch einfachen „Gefahr im Verzug“ oder was die nachhaltige Kontrolle des Datenschutzes angeht, ist nicht akzeptabel. Lassen Sie mich abschließend festhalten, dass selbstverständlich neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren bei der Strafverfolgung genutzt werden müssen. Dies darf aber nicht zu einer Aushöhlung des Rechtsstaates und zur potentiellen Diskriminierung von Minderheiten führen.

mit freundlichem Gruß !

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Romani Rose', written in a cursive style.

Romani Rose

Thilo Weichert

# Forensische DNA-Analysen und der Datenschutz

Die Diskussion über die Nutzung von Gen- bzw. DNA-Analysen im Sicherheitsbereich konzentrierte sich bisher vor allem auf Fragen zur Zulässigkeit für Identifizierungszwecke. Inzwischen wurden weitergehende Analysen erlaubt, zunächst die Feststellung des Geschlechts; 2017 kam bei der DNA-Reihenuntersuchung die Befugnis zur Zuordnung von Spuren zu Verwandten bis zum dritten Grad hinzu. Nun wird eine umfassende Ausweitung gefordert: die Untersuchung von Spuren auf genetisch angelegte Merkmale – die forensische DNA-Phänotypisierung. Dabei überschlagen sich sowohl die damit verbundenen Hoffnungen wie auch die Regulierungsvorschläge ohne Beachtung der biotechnischen und der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Der Beitrag untersucht die gemachten Regelungsvorschläge, deren Realitätsnähe sowie die verfassungsrechtlichen Grenzen.

## 1 Vorgeschichte

Medialer Ausgangspunkt der Forderungen, forensische DNA-Phänotypisierung (englisch Forensic DNA-Phenotyping – FDP) zuzulassen, waren zwei Frauenmorde Ende 2016 in Südbaden, als sowohl involvierte Polizisten wie auch Politiker behaupteten, dass mit dieser Methode die Täter schneller zu ermitteln wären.<sup>1</sup> Prompt beantragte Baden-Württemberg im Februar 2017 im Bundesrat eine Zulassung der Methode. In § 81e Abs. 2 StPO sollten nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt werden: *Ist unbekannt, von welcher Person das Spurenmaterial stammt, dürfen auch Feststellungen über das Geschlecht, die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das biologische Alter der Person getroffen werden. Feststellungen über andere als die in Satz 2 bezeichneten Tatsachen dürfen nicht erfolgen; hieraufgerichtete Untersuchungen sind unzulässig.*<sup>2</sup> In einem Ergänzungsantrag schlug der Freistaat Bayern vor, als weiteres erlaubt zu untersuchendes Merkmal die sog. *biogeografische Herkunft* mit aufzunehmen.<sup>3</sup> Auf der Sitzung des Bundesrats am 31.03.2017 fand der Vorschlag keine Mehrheit, so dass die In-

itiativen nicht weiterverfolgt wurden.<sup>4</sup> Wohl aber war die öffentliche Debatte eröffnet. So organisierte z. B. das Bundesjustizministerium am 21.03.2017 ein „Fachsymposium zur DNA-Analyse in der Forensik“.<sup>5</sup>

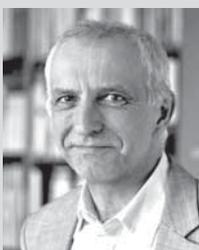
Nachdem sich kurzfristig eine Änderung der StPO nicht realisieren ließ, verfolgt die Bayerische Staatsregierung ihr Anliegen zunächst auf Landesebene weiter. In einem Gesetzentwurf zur *Neuordnung des bayerischen Polizeirechts* vom 30.01.2018 schlug sie in einem Art. 14 Abs. 3 für Gefahrenabwehrzwecke eine genetische Identifizierung und in einem Art. 32 Abs. 1 S. 2 die Zulassung der DNA-Phänotyp-Untersuchung vor.<sup>6</sup> Die letztgenannte Regelung hat folgenden Wortlaut:

*Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 kann die Datenerhebung durch die molekulargenetische Untersuchung aufgefundenen Spurenmaterials unbekannter Herkunft zum Zwecke der Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters, des Geschlechts, der Augen-, Haar- und Hautfarbe, des biologischen Alters und der biogeographischen Herkunft des Spurenverursachers erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als die in Satz 2 genannten nicht getroffen werden.* Im zitierten Satz 1 Nr. 1 wird klargestellt, dass sich die Maßnahme nicht nur auf präzise definierte Personen wie z. B. Störer, sondern generell auf andere Personen, also potenziell auf alle, bezieht.

1 STS@freiburg, <https://stsfreiburg.wordpress.com/hintergrund/mediale-entwicklung/>.

2 Antrag Baden-Württemberg v. 03.02.2017, BR-Drs. 117/17.

3 Antrag Bayern v. 28.03.2017, BR-Drs. 117/1/17.



**Dr. Thilo Weichert**

gehört dem „Netzwerk Datenschutzexpertise“ und dem Vorstand der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e. V. (DVD) an.

E-Mail: [weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de](mailto:weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de)

4 BR-PIPr. 956 v. 31.03.2017, S. 183 f.

5 [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/03212017\\_Symposium\\_DNA\\_Analyse.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/03212017_Symposium_DNA_Analyse.html); vgl. z. B. den Beitrag von Wienroth/Lipphardt, Wissenschaftliche, ethische & soziale Gesichtspunkte der Anwendung neuer Gen-Analysen im polizeilichen Ermittlungsdienst, BMJV-Symposium 21.03.2017, [https://stsfreiburg.files.wordpress.com/2017/05/berlin\\_vortrag\\_ausgearbeitet\\_final-2-mit-aktuellem.pdf](https://stsfreiburg.files.wordpress.com/2017/05/berlin_vortrag_ausgearbeitet_final-2-mit-aktuellem.pdf).

6 PAG-Neuordnungsgesetz, Bayerischer Landtag LT-Drs. 17/20425, künftig zitiert: PAG-E; kritisch hierzu generell Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz; <https://www.datenschutz-bayern.de/1/PAG-Stellungnahme.pdf>.

Parallel zu dieser Initiative einigten sich in den Verhandlungen CDU/CSU und SPD auf Bundesebene in dem am 07.02.2018 finalisierten *Koalitionsvertrag* auf folgende Aussagen: „Wir stärken die Sicherheit in Deutschland: [...] Ausweitung DNA-Analyse“. „Die DNA-Analyse wird im Strafverfahren auf äußerliche Merkmale (Haar, Augen, Hautfarbe) sowie Alter ausgeweitet (§ 81e StPO)“.<sup>7</sup> Angesichts des Umstands, dass in der neuen Bundesregierung als Minister für das für die Sicherheitspolitik zuständige Innenressort der bisherige bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer bestimmt wurde, muss davon ausgegangen werden, dass bei einer erfolgreichen Einführung der DNA-Analyse im bayerischen Polizeirecht umgehend inhaltlich entsprechende Initiativen für das deutsche Bundessicherheitsrecht erfolgen.

Der politische Weg für die DNA-Phänotypisierung steht also offen und ist im Grunde beschlossen, ohne dass eine umfassende öffentliche Diskussion stattgefunden hat, in der die gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Aspekte erörtert und abgewogen werden konnten. Diese Debatte muss nachgeholt werden. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich hierbei auf die datenschutz- und verfassungsrechtliche Dimension.

## 2 Die Sensitivität von Gendaten

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist bei hoheitlichen Maßnahmen, die in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG<sup>8</sup> bzw. in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Art. 8 GRCh<sup>9</sup> eingreifen, klar: Solche Eingriffe sind „nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ erlaubt. Damit verbundene Einschränkungen dürfen nicht weiter gehen, als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist“.<sup>10</sup>

DNA-Daten unterscheiden sich von sonstigen personenbezogenen Daten durch folgende *persönlichkeitsrechtlich relevante Eigenschaften*:

- ♦ Es besteht eine weitgehende Unveränderbarkeit dieser Daten eines Menschen von dessen Zeugung bis weit nach dem Tod.
- ♦ Dadurch eignen sich diese Daten als eindeutiger (biometrischer) Identifikator des Menschen.
- ♦ Dies führt dazu, dass sowohl der genetische Code sowie die Gewebeproben, aus denen dieser gewonnen wird, wirksam nicht anonymisierbar sind.
- ♦ Die DNA-Daten sind somit „schicksalhaft“ den jeweiligen Betroffenen vorgegeben und zwar auch in Bezug auf höchstpersönliche Eigenschaften.
- ♦ Diese Eigenschaften sind teilweise von höchster Sensibilität, etwa wenn sie sich auf seelische oder gesundheitliche Dispositionen beziehen.

- ♦ Oft lassen sich insofern aber keine objektiv eindeutigen Aussagen machen; vielmehr sind nur vage Wahrscheinlichkeitsaussagen oder Prognosen möglich.
- ♦ Durch die Allgegenwärtigkeit der Trägermaterials, also z. B. von Haaren, Hautschuppen, Speichel, sonstigen Körperflüssigkeiten, können Betroffene weder kontrollieren noch verhindern, dass und wo dieses Material hinterlassen und evtl. von Dritten erfasst und ausgewertet wird.
- ♦ Die Erfassung und Auswertung von Gendaten ist mit den menschlichen Sinnen nicht möglich, es bedarf eines komplexen technischen, für die Betroffenen intransparenten Verfahrens, das i. d. R. nur Experten zugänglich bzw. nur durch diese überprüfbar ist.
- ♦ Schließlich hat der genetische Code nicht nur Aussagekraft für die betroffene Person selbst, sondern auch für die biologischen Verwandten mit einer manchmal hohen und präzise zu bestimmenden statistischen Wahrscheinlichkeit.<sup>11</sup>

Eine Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Verarbeitung von Gendaten erfolgte durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>12</sup> sowie durch die zeitgleich verabschiedete und in den vorliegenden Fällen anzuwendende Richtlinie (EU) 2016/680 zum Datenschutz bei Polizei und Justiz vom 27.04.2016 (DSRI-JI).<sup>13</sup> Der europäische Gesetzgeber hat diese Daten dort wegen ihrer Sensitivität als *besondere Kategorie personenbezogener Daten* und damit als besonders schutzbedürftig einstuft (Art. 4 Nr. 12 DSRI-JI).<sup>14</sup> Zudem handelt es sich bei genetischen Daten um biometrische Identifikatoren (Art. 4 Nr. 12 DSRI-JI), die ebenso als besondere Datenkategorie zu behandeln sind.<sup>15</sup> Nach Art. 10 DSRI-JI darf eine Verarbeitung solcher Daten erfolgen, *wenn sie unbedingt erforderlich ist und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und a) wenn sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig ist, b) der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person dient oder c) wenn sie sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.*

Bei den in Art. 10 DSRI-JI geforderten „*geeigneten Garantien* für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ kann es sich bei der Regulierung der Verarbeitung genetischer Daten um materiell-rechtliche Anforderungen handeln, um einen spezifischen Kernbereichsschutz und Diskriminierungsverbote oder um Anforderungen an das Verfahren, an Kontrollen, an Standards, an Zertifizierungen oder an Evaluierungen.<sup>16</sup>

## 3 DNA im Sicherheitsbereich

Es ist anerkannt, dass DNA-Identifizierungsmuster im Rahmen der *Strafverfolgung* erforderlich sein können. Hierzu gibt es in den §§ 81e ff. StPO ein umfassendes Regelwerk, dessen verfassungsrechtliche Grenzen vom BVerfG durch eine Vielzahl von Entscheidungen präzisiert wurden. Im Rahmen strafrechtlicher

7 [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1), dort S. 16, Z. 589 und S. 123, Z. 5802.

8 BVerfG U. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u. a., NJW 1984, 419 ff.

9 EuGH U. v. 06.10.2015 – C-362/14, Rn. 39 m. v. N., NJW 2015, 3152.

10 BVerfG B. v. 02.07.2013 – 2 BvR 2392/12, Rn. 10; BVerfG B. v. 15.03.2001 – 2 BvR 1841 u. a., NJW 2001, 2321; BVerfG B. 14.12.2000 – 2 BvR 1741/99 (Fn. 17), Rn. 49, jeweils mit Verweis auf BVerfG U. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u. a., NJW 1984, 419, 422; EuGH U. v. 08.04.2014 – C-293/12, C-594/12, Rn. 38, NJW 2014, 2171.

11 Weichert in Kühling/Buchner, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Nr. 13 Rn. 5; Artikel 29 Datenschutzgruppe, Working Paper 91 v. 17.04.2004, S. 5.

12 Verordnung (EU) 679/2016 v. 27.04.2016, ABl. L 119 v. 04.05.2016, S. 1.

13 ABl. EU L 119 v. 04.05.2016, S. 89.

14 Entspricht Art. 4 Nr. 13, 9 Abs. 1 DSGVO.

15 Entspricht Art. 4 Nr. 14 DSGVO, Weichert in Kühling/Buchner (Fn. 11) Art. 4 Nr. 14 Rn. 3.

16 Weichert, Genetische Forensik und Datenschutz, Vorgänge Nr. 218 (2/2017), S. 133; ausführlich ders. in Kühling/Buchner (Fn. 11) Art. 9 Rn. 132-137, Wienroth in Wienroth/Lipphardt (Fn. 5) S. 13 ff.

Ermittlungen ist die genetische Identifikation nur zur Aufklärung von „Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ zulässig. Das BVerfG untersagt eine pauschale Bewertung und verlangt, dass in jedem Einzelfall eine umfassende Abwägung aller relevanten Aspekte zu erfolgen hat, wozu u. a. die jeweilige Eingriffstiefe der Maßnahme, die Schwere der aufzuklärenden Straftat sowie die Aufklärungswahrscheinlichkeit angesichts der tatsächlichen Umstände gehören. Weiterhin betont das BVerfG hier das Resozialisierungsinteresse von verurteilten Straftätern. Dieses zwingt dazu, bei der Speicherung der DNA-Daten bestimmte angemessene Tilgungsfristen zu beachten. Hinsichtlich der Anforderungen an die Eingriffsnorm bekräftigt das BVerfG seine allgemeine Rechtsprechung, wonach die gesetzliche Regelung normenklar und justizierbar sein muss.<sup>17</sup>

Angesichts des Umstands, dass die reinen Materialkosten pro DNA-Analyse für Identifizierungszwecke äußerst niedrig sind, im bayerischen Gesetzesentwurf zum PAG z. B. mit ca. 25 € angegeben werden<sup>18</sup>, besteht die Gefahr, dass selbst bei einer rechtlich eingeschränkten Regelung, die den Ausnahmeharakter der Maßnahme betont, diese zu einer *Standardmaßnahme* wird.<sup>19</sup> Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass die im Strafprozessrecht vorgesehenen Maßnahmen der DNA-Erhebung, -Speicherung und -Nutzung in der Praxis weit über das zugelassene Maß hinaus angewendet werden, so dass die vorhandenen individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht genügen, eine weitgehend rechtskonforme Praxis sicherzustellen.<sup>20</sup> Zwar dürften sich die Kosten für die Gutachtenerstellung zur DNA-Phänotypisierung je nach Fragestellung und Methode noch im dreistelligen Eurobereich bewegen, doch ist auch insofern wegen der biotechnologischen Fortschritte künftig eine starke Kostenreduzierung zu erwarten.

## 4 DNA-Analyse im Polizeirecht

Dass DNA-Analysen allgemein zur *Abwehr von Gefahren* oder auch zum präventiven Einsatz, also zur Verhinderung künftiger Straftaten geeignet sind, ist nicht erkennbar.<sup>21</sup> Zu dieser Frage schweigt die Gesetzesbegründung zum BayPAG-Entwurf. Angesichts des Umstands, dass das Polizeirecht für solche Maßnahmen eine konkret bestehende Gefahr voraussetzt, handelt es sich hier regelmäßig um zeitkritische Vorgänge. Selbst für die reine Identifizierung mit Hilfe der DNA ist eine umfassende Untersuchung durch eine spezialisierte Einrichtung nötig. Insofern muss bezweifelt werden, dass generell eine Eignung für gefahrenabwehrende Zwecke besteht.

Nicht mehr zum Polizeirecht gehört die Aufklärung künftiger Straftaten. Diese ist in § 81g StPO geregelt. Der Bundesgesetzgeber hat insofern abschließend von seiner *Gesetzgebungskompetenz* aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht. Dieses Bun-

desgesetz hindert eine landesrechtliche Regulierung. Die Länder sind nicht befugt, die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten durch die Erhebung von DNA zu regeln.<sup>22</sup>

In Art. 14 Abs. 3 BayPAG-E soll die Identifizierung mit DNA generell erlaubt werden: *Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind; bei der Untersuchung darf eine andere Feststellung als die genannte nicht getroffen werden.* Eine solche unspezifizierte Generalbefugnis läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass die DNA-Identifizierung in der Praxis vorrangig zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten gegen bedeutende Rechtsgüter verwendet wird.

Problematisch ist insofern nicht nur die geplante *allgemeine Regelung* im BayPAG. Bedenken bestehen auch gegenüber § 19 Abs. 3 HSOG, wonach eine DNA-Identifizierung bei noch nicht vierzehn Jahre alten Personen zu Zwecken der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zugelassen wird, wenn diese verdächtig sind, eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen zu haben, und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr besteht, dass sie künftig eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begehen werden. Keinen Bedenken begegnet dagegen § 7 Abs. 4 HambPolgDVG, der eine Identitätsfeststellung unbekannter Toter mit DNA-Material erlaubt, da hier die gefahrenabwehrende Zielrichtung im Vordergrund steht. Entsprechendes gilt für § 11a RhPfPOG und § 21a ASOGBln, die molekulargenetische Untersuchung bei einem Toten sowie bei einer Person erlauben, die „sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sich sonst in hilfloser Lage befindet“.

## 5 Konkret: DNA-Identifizierung in Bayern

Nicht nur in Bezug auf das „Ob“, sondern auch auf das „Wie“ bestehen bzgl. der bayerischen Regelung zur DNA-Identifizierung verfassungsrechtliche Bedenken. Zu kritisieren ist die Weite des geplanten § 14 Abs. 3 PAG-E. Es wird kein Unterschied gemacht, ob es sich bei dem *Betroffenen* um einen Störer, ein Opfer oder um eine dritte Person (Art. 10 BayPAG) handelt. Damit wird Art. 6 DSRI-JI missachtet, der eine Differenzierung nach verschiedenen Personengruppen fordert (Straftäter, Verdächtige, Opfer, Zeugen, Hinweisgeber, andere).

Zudem ist der Begriff des „*bedeutenden Rechtsguts*“ zu unbestimmt. Den Rechtsanwendenden werden nicht genügend Hinweise für eine begrenzende Auslegung gegeben. Der Begriff bezieht sich auf Art. 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-3, 5 PAG, der „*bedeutende Rechtsgüter*“ definiert: *1. der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, 2. Leben, Gesundheit oder Freiheit, 3. die sexuelle Selbstbestimmung, 4. erhebliche Eigentumspositionen oder 5. Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt.* Es genügt also u. a. für die Durchführung einer DNA-Identifikation eine Gefahr für erhebliches Eigentum, wobei unklar bleibt, wo die Erheblichkeitsschwelle anzusetzen ist.

Erst auf die Intervention des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (BayLfD) hin wurde als *Einschränkung* für die Zulässigkeit zur Voraussetzung gemacht, dass „andere er-

17 BVerfG, B. v. 14.12.2000 – 2 BvR 1741/99, NJW 2001, 879; BVerfG B. v. 13.03.2001 – 2 BvR 1841/00 u. a., NJW 2001, 2320.

18 BayLT-Drs. 17/20425, S. 4.

19 Zu früheren Bestrebungen, die DNA-Analyse zur Standardmaßnahme zu machen, Sokol in Roggan/Kutscha, Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2. Aufl. 2006, S. 292 f.

20 Beispiele bei Sokol (Fn. 19) S. 303, Petri in Liskan/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, A Rn. 127; BT-Drs. 18/13411 zitiert u. a. den baden-württembergischen Datenschutzbeauftragten, S. 2.

21 BVerfG B. v. 14.12.2000 (Fn. 17) Rn. 46; Wollweber NJW 2001, 2304; Sokol (Fn. 19) S. 323 m. w. N.

22 BVerfG U. v. 27.07.2005 – 1 BvR 668/04, Rn. 107, NJW 2005, 2603, 2606.

kennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind“, die Maßnahme zur Gefahrenabwehr „erforderlich“ sein muss und dass „eine andere Feststellung als die genannte nicht getroffen werden“ darf.

In § 14 Abs. 3 S. 2-4 BayPAG-E heißt es: *Ein körperlicher Eingriff darf dabei nur von einem Arzt vorgenommen werden. Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich nach der Untersuchung zu vernichten, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften aufbewahrt werden dürfen. Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen.*

Die vorgesehene Regelung, dass *körperliche Eingriffe* „nur von einem Arzt durchgeführt werden“ dürfen, stellt keine quantitative oder qualitative Beschränkung dieser Maßnahme dar, da – so die Gesetzesbegründung – „die Gewinnung von DNA-Material durch Eindringen in natürliche Körperöffnungen, etwa im Wege eines (Mundhöhlen-)Schleimhautabstrichs, nur eine einfache körperliche Untersuchung und gerade kein körperlicher Eingriff im Sinne dieser Norm“ sei.<sup>23</sup> Für das Erlangen des Materials soll also das einfache Tätigwerden eines Polizeibeamten genügen. Diese Bewertung mit den sich ergebenden Konsequenzen ist fragwürdig: Auch wenn die Probenentnahme per Schleimhautabstrich keine Körperverletzung darstellt, ist damit ein körperlicher Eingriff gegeben, der einen erhöhten Rechtfertigungsbedarf begründet.<sup>24</sup>

Nicht nur die Vornahme der Probenentnahme, sondern auch die Entscheidung hierüber soll „bei Gefahr im Verzug“ „kraft Delegation auch durch einen Polizeivollzugsbeamten mit der Qualifizierung für Ämter ab der 4. Qualifikationsebene oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet“ werden können (§ 36 Abs. 4 S. 2, 3 PAG-E). Eine richterliche Bestätigung ist gemäß Art. 92 Abs. 3 PAG-E erst binnen drei Tagen nötig.<sup>25</sup> Durch diese Regelung wird die verfahrensrechtliche Grundrechtssicherung des Richtervorbehalts faktisch ausgehebelt, da von der Ausnahme in Gefahrensituationen regelmäßig Gebrauch gemacht werden wird. So wird eine verfassungsrechtlich vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige neutrale Instanz<sup>26</sup> nicht gewährleistet.

Eine Begrenzung der *Speicherdauer* der DNA-Identifizierungsmuster ist nicht vorgesehen; der weitere Umgang hiermit ist nicht geregelt. Zwar schreibt § 14 Abs. 3 S. 3 BayPAG-E die unverzügliche Vernichtung der Körperzellen vor. Selbst dies wird eingeschränkt, wenn eine zweckändernde Aufbewahrung, z. B. für Strafverfolgungszwecke (§ 81a Abs. 3 StPO), möglich ist. Zum Umgang mit dem – für das weitere Verfahren relevanten – Untersuchungsergebnis wird nichts ausgeführt. Gemäß Art. 14 Abs. 4 PAG-E ist eine Vernichtung der Unterlagen nur vorgesehen, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Abs. 3 entfallen sind, also wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Erfassung unzulässig war. Es ist so nicht gewährleistet, dass die Löschung erfolgt, soweit und sobald die Muster nicht „unbedingt erforderlich“ sind (Art. 10 DSRI-JI).

Das BVerfG fordert für hoheitlich erfasste DNA eine strenge *Zweckbindung*. Hierdurch und durch eine frühzeitige Vernich-

tung des entnommenen Zellmaterials soll dem Missbrauch und der Untersuchung auf spezifische Merkmale hin vorgebeugt werden.<sup>27</sup> Der Entwurf sieht demgegenüber ausdrücklich vor, dass die erlangten Informationen weitergenutzt werden können, solange die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1 oder 3 PAG-E gegeben sind (u. a. „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten“ sowie „Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“). Es ist daher davon auszugehen, dass die erlangten Identifizierungsmuster in der bundesweiten beim Bundeskriminalamt geführten DNA-Analyse-Datei (DAD) gespeichert werden und für weitere polizeiliche Zwecke genutzt werden (§ 81g Abs. 5 StPO). Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass dem Rehabilitationsinteresse von Betroffenen gegenüber der Gefahr sozialer Abstempelung durch Tilgungsfristen entsprochen werden muss.<sup>28</sup> Auch dies kann einer Weiternutzung der Untersuchungsergebnisse entgegenstehen.

Das BVerfG hat für eine zweckändernde Weiternutzung von Daten das Kriterium der „hypothetischen Datenenerhebung“ entwickelt. Danach kann eine Zweckänderung zulässig sein, wenn die Daten auch für den neuen Zweck erhoben werden dürften.<sup>29</sup> Die im Entwurf erlaubte zweckändernde Nutzung geht über die in Abs. 3 geregelten Erhebungsvoraussetzungen hinaus, indem keine „erhebliche Straftat“ (§ 81g Abs. 1 StPO) gefordert wird und gar eine Nutzung im Vorfeld einer Gefahr („drohende Gefahr“) erlaubt wird. Diese weit gehenden Aufbewahrungsregeln stehen im eindeutigen Widerspruch zur bisherigen Verfassungsrechtsprechung.<sup>30</sup>

Der Entwurf enthält keine in Art. 10 DSRI-JI geforderten angemessenen *geeigneten Garantien*. So ist z. B. keine Übermittlungsbegrenzung vorgesehen (vgl. § 81g Abs. 5 S. 3 StPO). Auch eine Unterrichtungspflicht bei verdeckten Maßnahmen fehlt (vgl. § 19 Abs. 5 S. 2 HSOG). Dies führt zur Unverhältnismäßigkeit der Befugnis und zur Europarechtswidrigkeit der Verwendungsregelungen.

## 6 DNA-Phänotypisierung

Im bayerischen Gesetzentwurf wird in Frage gestellt, ob einer DNA-Analyse „von (zunächst) unbekanntem, aufgefundenem Spurenmaterial zu präventiv-polizeilichen Zwecken“ überhaupt *Rechtseingriffscharakter* zukommt, so dass es hierfür einer Befugnisnorm bedarf. Dabei wird auf den PAG-Kommentar von Schmidbauer/Steiner verwiesen.<sup>31</sup> Diese Ansicht wird, soweit erkennbar, nur von den zitierten Autoren vertreten. Für die Annahme eines informationellen Eingriffs kommt es nicht darauf an, dass eine Person schon namentlich bekannt ist. Es genügt, dass eine Person bestimmbar ist.<sup>32</sup> Die Bestimmbarkeit ist gerade Sinn und Zweck dieser DNA-Analyse.

27 BVerfG 14.12.2000 (Fn. 17) Rn. 55; die Differenzierung zwischen codierenden und nicht-codierenden Bereichen ist inzwischen wissenschaftlich überholt, Beck, Forensic DNA-Phenotyping – Bestimmung äußerer Merkmale aus der DNA, KriPoZ 2017, 165; vgl. schon Sokol (Fn. 19) S. 294 f.

28 BVerfG 14.12.2000 (Fn. 17) Rn. 54.

29 BVerfG 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, 1140/09, Rn. 287-292, NJW 2016, 1801 f. m. w. N.

30 BVerfG B. v. 02.07.2013 – 2 BvR 2392/12, Rn. 11 m. w. N.

31 BayLT-Drs. 17/20425, S. 50 mit Verweis auf Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 11 Rn. 195 ff.

32 EuGH U. v. 19.10.2016 – C-582/14, Rn. 49, NJW 2016, 3581.

23 BayLT-Drs. 17/20145, S. 41.

24 Kingreen/Poscher in Pieroth/Schlink/Kniesel (Begr.), Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl. 2016, S. 238.

25 BayLT-Drs. 17/20425 S. 41.

26 BVerfG U. v. 12.03.2003 – 1 BvR 330/96 u. 348/99, Rn. 132, NJW 2003, 1795; Sokol (Fn. 19) S. 311.

## 6.1 Leichtfertiger Umgang mit Fakten

Die bayerische Gesetzesbegründung zur DNA-Phänotypisierung nimmt selbst keine verfassungsrechtliche Bewertung vor, sondern verweist „zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Feststellungen“ auf „die BR-Drs. 117/17 und den zugehörigen Plenartrag BR-Drs. 117/1/17, der wiederum auf BVerfGE 103, 21 Bezug nimmt“<sup>33</sup>. Begründet wird BR-Drs. 117/17 wie folgt: „Diese äußerlich sichtbaren Körpermerkmale (Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie biologisches Alter) können nach den *wissenschaftlichen Erkenntnissen* durch Untersuchungen genetischer Informationen mit der im Folgenden jeweils angegebenen Vorhersagegenauigkeit bestimmt werden: Augenfarbe blau oder braun: 90-95%, Haarfarben rot, blond, braun oder schwarz: 75-90%, Hautfarbe: helle und dunkle Hauttypen: 98%. [...] Die Vorhersagegenauigkeit in Bezug auf das biologische Alter einer Person liegt bei +/- 3 bis 5 Jahren. Im Einzelfall sind Abweichungen bis zu zehn Jahren möglich.“ In BR-Drs. 117/1/17 heißt es ergänzend: „Nach Auskunft der Gemeinsamen Kommission der rechtsmedizinischen und kriminaltechnischen Institute liegen darüber hinaus aussagekräftige DNA-Tests vor, die ermöglichen, aus kleinsten DNA-Mengen die kontinentale Herkunft einer Person mit einer Wahrscheinlichkeit von über 99,9 Prozent zu bestimmen“.

Von der Politik und der Polizeipraxis werden völlig *überzogene Erwartungen* an die Aussagekraft der DNA-Analyse geweckt. So setzte der baden-württembergische Justizminister Guido Wolf die Bestimmung äußerer Merkmale per DNA mit der Verwertung einer Videoaufzeichnung gleich.<sup>34</sup> Der Leiter des baden-württembergischen Landeskriminalamtes Ralf Michelfelder erklärte: „Die DNA ist ein stummer Zeuge – ein Zeuge wie jeder andere auch. Wir wollen nicht mehr sehen als das, was ein anderer Zeuge sehen und berichten kann“.<sup>35</sup> Selbst in polizeilichen Publikationen mit wissenschaftlichem Anspruch ist – absolut realitätsfern – vom „genetischen Phantombild“ die Rede.<sup>36</sup> Zugleich wird von polizeilichen DNA-Analytikern wie z. B. Harald Schneider vom Landeskriminalamt Wiesbaden prognostiziert, dass zu biogeografischer Herkunft, Gesichtsform oder den Body-Mass-Index oder über Dispositionen zu Erbkrankheiten eines Spurenlegers voraussichtlich erst etwa 2022 Aussagen gemacht werden können.<sup>37</sup>

Nicht zutreffend ist die Annahme, dass die Augenfarbe und das biologische Alter „äußerlich sichtbare Merkmale“ seien. Erst recht kann davon nicht bei der „kontinentalen Herkunft“ die Rede sein.

Die Gesetzentwürfe gehen aus wissenschaftlicher Sicht von *falschen Fakten* aus. Die angegebenen Prognosesicherheiten sind falsch bzw. teilweise grob verzerrend.<sup>38</sup> Es trifft zwar zu, dass bei wenigen Menschen mit eindeutigen genetischen Markern mit großer Wahrscheinlichkeit auf äußerliche Eigenschaften geschlossen werden kann. In der ganz überwiegenden Zahl der Menschen sind aber selbst so einfache Eigenschaften wie die

Augen-, Haar- oder Hautfarbe genetisch erheblich komplexer angelegt und deshalb (derzeit) nur mit einer erheblich geringeren Wahrscheinlichkeit bestimmbar, insbesondere wenn es sich um vermischte Farben handelt.

Die Wahrscheinlichkeitsangaben in den Gesetzesbegründungen beschreiben zudem nicht die *Trefferwahrscheinlichkeit* im Verhältnis zu einer unbestimmten Zahl von Merkmalsträgern, also der typischen Situation beim Versuch einer Spurensuordnung, sondern Wahrscheinlichkeiten bei einem 1:1-Vergleich. Insofern vermitteln die Angaben einen falschen Eindruck.<sup>39</sup> Eine hohe Wahrscheinlichkeit kann nur bei selten vertretenen Merkmalen erreicht werden (in Deutschland z. B. schwarze Hautfarbe), nicht bei weit verbreiteten Merkmalen (z. B. weiße Hautfarbe). Dieser Umstand führt dazu, dass der Methode der phänotypisierenden DNA-Analyse systembedingt ein hohes Diskriminierungsrisiko in Bezug auf Personengruppen mit seltenen Merkmalen innewohnt (s. u. 6.2).

Aus wissenschaftlicher Sicht ist insbesondere die Ableitung der „*biogeografischen Herkunft*“ spekulativ. Sie lässt keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Herkunft einer Person zu. Ergebnisse hängen davon ab, welche Referenzdatenbank zur Grundlage für eine Untersuchung genommen wird. Nähere Angaben zur Bestimmungsmethode enthalten die Entwürfe nicht. Es handelt sich hier nicht nur um ein äußerlich erkennbares Merkmal. Die Verwendung dieses Rechtsbegriffs basiert auf der fehleranfälligen und vorurteilsbelasteten Annahme, dass „biogeografische Herkunft“ „Ethnizität“ sei und mit definierten äußeren Merkmalen in Verbindung gebracht werden könne.<sup>40</sup>

Erlangbare *Wahrscheinlichkeitsaussagen* bewegen sich daher in der Praxis regelmäßig auf einem niedrigeren Niveau. Sie sind abhängig von der Referenzgruppe sowie von der Datenbasis, auf Grund derer die statistische Berechnung vorgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass keine pauschalen forensischen Wahrscheinlichkeitsaussagen gemacht werden können, diese vielmehr für jede Einzeluntersuchung für jedes Merkmal unter Bezugnahme auf das angewandte Modell und die verfügbaren Referenzdaten getroffen werden müssen.<sup>41</sup>

Die *Geeignetheit der Maßnahme* wird dadurch weiter reduziert, dass äußere Merkmale gezielt manipuliert werden können (z. B. Färben von Haaren, farbige Kontaktlinsen). Wenn eine Eignung für die Ermittlung besteht, dann zumeist nur ermittlungintern. Die öffentliche Kommunikation genetisch abgeleiteter wahrscheinlicher Tätermerkmale zu Fahndungszwecken birgt die Gefahr falscher Hinweise und damit der Fehlaurichtung von Hinweisen sowie die Gefahr einer gesellschaftlichen Diskriminierung von Trägern seltener Merkmale.

## 6.2 Wo ist der Kernbereich, was ist verhältnismäßig?

Gemäß den Bundesratsanträgen zur Zulassung der DNA-Phänotypisierung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die geplante Ausweitung der Untersuchungsmöglichkeiten.

33 BayLT-Drs. 17/20425 mit dem Verweis auf BVerfGE 103, 21 = BVerfG B. v. 14.12.2000 – 2 BvR 1741/99, NJW 2001, 879, DVBl. 2001, 454 (Fn. 17).

34 Wolf, Ausweitung der DNA-Analyse?, NJW-aktuell 3/2017, 16.

35 LKA-Chef für Ausweitung von DNA-Analysen, www.zeit.de 09.12.2016.

36 Bundeskriminalamt, Genetisches Phantombild, Stand 12.01.2017; kritisch hierzu Schneider in Genetisches Phantombild per DNA-Analyse? www1.wdr.de 13.06.2017, der die Behauptung, virtuelle Gesichtsbilder aufgrund von DNA-Spuren erstellen zu können, als „eine Schande für die seriöse Wissenschaft“ bezeichnet.

37 Pflüger-Scherb, Interview mit Dr. Harald Schneider über die Entwicklung der DNA-Analyse, www.hna.de 27.10.2017.

38 Lipphardt in Wienroth/Lipphardt (Fn. 5) S. 6 ff.

39 Schultz/Bartram, Erweiterte DNA-Analysen, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 113 (September 2017), S. 73 f.

40 STS@Freiburg, Offener Brief 08.12.2016, S. 3; Schultz/Bartram (Fn. 39) S. 72 f. m. v. N.

41 Caliebe/Krawczak/Kayser, Predictive values in Forensic DNA Phenotyping are not necessarily prevalence-dependent, Forensic Science International: Genetics, 2017; dazu Buchanan u. a., [http://www.fsigenetics.com/article/S1872-4973\(18\)30035-8/pdf](http://www.fsigenetics.com/article/S1872-4973(18)30035-8/pdf).

Der Kernbereich der Persönlichkeit sei nicht betroffen. Die Merkmale seien ja äußerlich ohnehin erkennbar. Diese Aussage kann relativ eindeutig allenfalls für die Feststellung des Geschlechts durch die Untersuchung nicht-codierender DNA-Sequenzen zutreffen. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind aus verfassungsrechtlicher Sicht dagegen höchst problematisch.

Bei der Prüfung, ob in den verfassungsrechtlich *absolut geschützten Kernbereich* der Persönlichkeit eingegriffen wird, hat das BVerfG bzgl. der DNA-Identifizierungsmuster in der in den Entwurfsbegründungen zitierten Entscheidung darauf abgestellt, dass keine „Rückschlüsse auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten, also ein Persönlichkeitsprofil“ gezogen werden können.<sup>42</sup> Genau auf solche Erbanlagen soll aber hier geschlossen werden.

Die Gesetzesbegründungen beschränken sich auf die – inhaltlich nicht näher erläuterte – Behauptung, der *Kernbereich privater Lebensgestaltung* werde nicht tangiert. Tatsächlich sind die Grenzen des unantastbaren Kernbereichs im Bereich der Genanalyse noch nicht ansatzweise wissenschaftlich erörtert, geschweige denn durch die höchstrichterliche Rechtsprechung präzisiert. Der Schutz einer unantastbaren persönlichen Sphäre hängt von bestehenden gesellschaftlichen Werten sowie von technischen Möglichkeiten ab. Dabei müssen die Perspektiven der sich rasant entwickelnden biotechnologischen Erkenntnismöglichkeiten einbezogen werden.

Die rechtlich vorgegebenen Merkmale sind teilweise in einem hohen Ausmaß aussagekräftig für andere hoch *diskriminierungsträchtige oder hoch sensitive Merkmale*. So sind die Brustkrebsgene BRCA1 und BRCA2 in der jüdischen Ashkenazi-Bevölkerung weit verbreitet, in einem erheblich geringeren Maß bei Menschen mit einem anderen ethnischen Hintergrund.<sup>43</sup> Aus der genetischen Ableitung von äußerlich erkennbaren Merkmalen sind in vielen Fällen Schlüsse auf gesundheitliche und charakterliche Dispositionen möglich. Bei derartigen Rückschlüssen kann schnell der unantastbare Persönlichkeitsbereich tangiert sein. Wirksame Vorkehrungen gegen solche Rückschlüsse enthalten die Entwürfe nicht. Aus Äußerungen von Polizeivertretern ist erkennbar, dass in Zukunft selbst Rückschlüsse auf die Disposition von Erbkrankheiten gesetzlich erlaubt werden sollen.<sup>44</sup>

Die Entwürfe ignorieren, dass außerhalb des Kernbereichs-schutzes eine verfassungsrechtliche *Verhältnismäßigkeitsprüfung* notwendig ist. Die Entwürfe zeichnen sich dadurch aus, dass sie die europa- und verfassungsrechtlichen Anforderungen an qualifizierte Grundrechtseingriffe ausblenden. So wird entgegen der Rechtsprechung des BVerfG keine Begrenzung auf Straftaten mit einer bestimmten Bedeutung, etwa auf die Aufklärung „schwerer Straftaten“ vorgenommen. Verfahrensrechtliche Vorkehrun-

gen sind nicht vorgesehen. Auch sonstige Abwägungsparameter werden weder gesetzlich noch in der Begründung eingeführt. Den Anforderungen des Art. 10 DSRI-JI wird damit nicht genügt.

Die *Eignung* der aus DNA abgeleiteten Wahrscheinlichkeitsaussagen zu bestimmten Merkmalen für die Gefahrenabwehr ist nicht im Ansatz dargelegt (siehe auch oben 4). Bei einer konkreten Gefahr ist schnelles Handeln notwendig. Eine DNA-Phänotyp-Analyse setzt eine gegenüber der reinen DNA-Identifizierung technisch erheblich aufwändigere Auswertung voraus, was einen Einsatz in Gefahrensituationen typischerweise ausschließt.

Erfolgen Öffentlichkeitsfahndungen mit aus DNA abgeleiteten Merkmalsbestimmungen, so droht nicht nur eine Fehlleitung der Fahndung, sondern regelmäßig auch eine *Diskriminierung* der mit diesen Merkmalen beschriebenen Bevölkerungskreise. Bei einer weißen Hautfarbe ist der Erkenntniswert in Mitteleuropa äußerst gering. Bei einer anderen Hautfarbe besteht dagegen die große Gefahr, dass eine Vielzahl von Personen in polizeiliche Maßnahmen oder Verdächtigungen einbezogen werden, die mit der Gefahrenlage in keinerlei Zusammenhang stehen.<sup>45</sup> Die Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 21 Abs. 1 GRCh verbieten die Diskriminierung wegen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft oder der genetischen Merkmale. Die bisher gemachten Erfahrungen mit der Nutzung des „ethnic profiling“ zeigen, dass sowohl bei polizeiinternen Ermittlungen, insbesondere aber auch bei Öffentlichkeitsfahndungen große diskriminierende Effekte entstanden sind.<sup>46</sup> Die Entwürfe enthalten bisher keine Vorkehrungen, mit denen diese Effekte verhindert oder zumindest reduziert würden. Eine solche Sicherung könnte darin bestehen, dass erlangte Analyseergebnisse nicht zum Gegenstand öffentlicher Fahndung gemacht werden dürfen.

## 7 Ergebnis

Die Debatte über die Nutzung von DNA-Analysen im Sicherheitsbereich und deren verfassungsrechtliche Grenzen steht immer noch am Anfang. Die ersten Regulierungsversuche zur DNA-Phänotypisierung sind von technischer Unkenntnis und grundrechtlicher Ignoranz geprägt. Dies muss sich ändern. Dabei muss zunächst geklärt werden, für welche konkreten Zwecke welche Analysen tatsächlich geeignet sind. Bei der Regulierung ist darauf zu achten, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, wobei insbesondere die immanenten Diskriminierungsrisiken in den Blick genommen werden müssen, die spezifische Schutzvorkehrungen notwendig machen. Der Gesetzgeber sollte auch hier vermeiden, in die Populismusfalle zu tappen.

<sup>42</sup> BVerfG B. v. 14.12.2000 (Fn. 17) Rn. 48

<sup>43</sup> genomeweb 07.03.2018, 23andMe's Test OK'd.

<sup>44</sup> Pflüger-Scherb, Interview mit Dr. Harald Schneider über die Entwicklung der DNA-Analyse, www.hna.de 27.10.2017.

<sup>45</sup> Schultz/Bartram (Fn. 39) S. 73 f.; siehe die Fallbeispiele vom Lipphardt in Wienroth/Lipphardt (Fn. 5) S. 4 f.

<sup>46</sup> STS@Freiburg, Offener Brief 08.12.2016, S. 3 ff.; Schultz/Bartram (Fn. 39) S. 74 f.; Gen-ethisches Netzwerk, Stellungnahme: Gegen die Erweiterung polizeilicher Befugnisse in der DNA-Analyse, 25.04.2017, S. 2 f.

# STATEMENT

08.10.2019

## Zu Erweiterten DNA-Analysen im Gesetzesentwurf für die Modernisierung des Strafverfahrens<sup>\*</sup>



Wissenschaftliche  
Initiative zu  
Erweiterten  
DNA-Analysen

WIE-DNA ist eine Initiative von WissenschaftlerInnen aus verschiedenen natur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen.

---

Für weitere Literatur und weiteres Material können Sie unsere Website besuchen:

[www.wie-dna.de](http://www.wie-dna.de)

### Inhalt:

1. Folgende Maßnahmen schlagen wir vor	S. 2
2. Drei wichtige Standards müssen erfüllt sein	S. 3
3. Was wir befürworten – wogegen wir uns aussprechen	S. 4
Anhang 1: Validität: Wissenschaftliche Grenzen der Technologien	S. 6
Anhang 2: Nützlichkeit und Sensibilität	S. 7
Anhang 3: FAQs – Offene Fragen	S. 9
Literatur	S. 12

---

\* Wir behandeln in unserem Statement nur DNA-Technologien für die Vorhersage von Haar-, Haut- und Augenfarbe sowie Biogeografischer Herkunft, nicht jedoch Technologien für die Vorhersage des Alters einer unbekannt Person.

## STATEMENT 08.10.2019

**Der vorliegende Gesetzesentwurf ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend, um einen verantwortungsvollen und nutzbringenden Einsatz erweiterter DNA-Analysen zu gewährleisten.**

Wie und unter welchen Bedingungen wäre ein verantwortungsbewusster und nutzbringender Einsatz zu gestalten? Die wichtigsten Bedingungen, die bei jedem geplanten Einsatz der Erweiterten DNA-Analysen maßgeblich sein sollten, sind: (A) wissenschaftlich und operationell höchste Qualität, (B) gesellschaftliche Sensibilität und (C) verantwortungsbewusste Kommunikation

### **1. Folgende Maßnahmen schlagen wir für die Einführung der Technologien vor:**

- Gesetzesentwurf unter Einbeziehung aller relevanten Expertisen und Perspektiven ausarbeiten (einschließlich MinderheitenvertreterInnen und internationaler ExpertInnen).
- Straftatenkatalog auf Schwerverbrechen einengen (ohne Einbrüche)
- Richtervorbehalt in den Gesetzesentwurf aufnehmen
- Beratungskommission für cold cases und aktuelle Einzelfälle einrichten, interdisziplinär besetzt (vgl. WIE-DNA-[Statement vom 02.06.2017](#); siehe auch: Roewer/Ziegler 2019)
- Nationale DNA-Ethikkommission einrichten, interdisziplinär besetzt (für forensische, medizinische und kommerzielle DNA-Anwendungen)
- Neue wissenschaftliche Mindeststandards für die Anwendung der Technologien festlegen
- Durchführung der Analysen in die Hände universitärer ExpertInnen (UFG) legen; wissenschaftliche Transparenz bezüglich der Referenzdaten herstellen; Standards für Laborberichte festlegen
- Fallbezogene Kommunikationsberatung der Ermittlungsteams einführen
- Gezielte Ausbildung, Sensibilisierung, Anti-Bias-Training für AnwenderInnen einführen
- Interdisziplinäre Forschungsprojekte fördern, z.B. zur Effektivität von DNA-Analysen in der Polizeiarbeit und im Justizsystem
- Datenschutzressourcen für DNA-Daten bereitstellen
- DNA-Datenbanken regelmäßig unabhängig überprüfen (auch in LKÄ)
- Über bisherige Erfahrungen mit den Technologien transparent öffentlich berichten, sowohl erfolgreiche als auch enttäuschende oder irreführende Anwendungsbeispiele geben
- Öffentliche Darstellung der Technologien korrigieren, wissenschaftliche und einsatzstrategische Grenzen aufzeigen, Erwartungen dämpfen

## 2. Drei wichtige Bedingungen müssen erfüllt sein:

### **A. Wissenschaftliche Qualität und einsatzbezogene Nützlichkeit:**

Ein verantwortungsbewusster Einsatz der Methoden erfordert, dass allen Beteiligten die validierten Einsatzbereiche, Grenzen und Fallstricke der Technologien gut bekannt sind. Dafür sind derzeit noch immer verstärkte Forschungsanstrengungen notwendig. Hinsichtlich der technischen Reife und der Anwendbarkeit sind noch zahlreiche Fragen offen; derzeit wird zu beidem noch intensiv geforscht und wissenschaftlich diskutiert (siehe Anhang 1). In vielen Fällen wird die Technologie keine verwertbaren Ergebnisse liefern können, etwa weil „Mischwerte“ zu unsicher sind und keine Fokussierung auf eine Gruppe erlauben. Ausreichend hohe Vorhersagewahrscheinlichkeiten lassen sich nur für sehr wenige phänotypische Merkmalsausprägungen erzielen; alle anderen Vorhersagewahrscheinlichkeiten lassen sich nicht überall gleich gut erzielen, sondern sind von der Zusammensetzung der jeweiligen Bevölkerung vor Ort abhängig. Ergibt die Analyse Merkmalsausprägungen, die häufig vorkommen, ergibt sich keine nützliche Fokussierung. Die Validierung müsste demnach kontextspezifisch durchgeführt werden. Die Technologien sind also noch nicht generell einsatzreif. (**siehe Anhang 1: Validität**)

**B. Gesellschaftliche Sensibilität:** Ein verantwortungsbewusster Einsatz der Methoden erfordert hohe gesellschaftliche Sensibilität auf Seiten der AnwenderInnen. Derzeit sind die gesellschaftlichen Risiken, vor allem das der Diskriminierung, auch im BMJ noch nicht ausreichend bekannt.<sup>1</sup> Diese betreffen Ängste und Rechte der BürgerInnen (siehe Anhang 2), insbesondere jedoch die Gefahr der Diskriminierung. Die Forensischen Genetiker Manfred Kayser und Peter de Knijff schrieben 2011, zu den regulatorischen Fragen, die man bedenken müsse, zähle „non-discrimination (particularly salient as FDP is most useful for tracing suspects from minority groups)“.<sup>2</sup> Gesellschaftliche Diskriminierung ist nicht nur in Form von „rassistischer Hetze“ zu befürchten; auch andere Formen von Diskriminierung können bei der FDP-geleiteten Fokussierung auf Gruppen auftreten. Zu vermeiden ist, dass die Analysen zu genetischem Racial Profiling führen. Dieses Risiko – wie auch andere Risiken – werden von internationalen ExpertInnen sehr ernst genommen. Weitere Untersuchungen sind notwendig; ansonsten würden Fehlinterpretationen, Ermittlungsfehler und sogar gesellschaftliche Fehlentwicklungen (z.B. (Stigmatisierung, Vertrauensverlust in die Arbeit der Ermittlungsbehörden, vermindertes Sicherheitsgefühl) in Kauf genommen. (**siehe Anhang 2: Nützlichkeit und Sensibilität**)

**C. Verantwortungsbewusste Kommunikation:** Ein verantwortungsvoller Einsatz der Methoden erfordert eine gut durchdachte Kommunikation aller Beteiligten mit und in der Öffentlichkeit, mit AnwenderInnen und mit den voraussichtlich am stärksten betroffenen gesellschaftlichen Gruppen. Eine Technologie, die besonders nutzbringend bei der Strafverfolgung von Tätern aus gesellschaftlichen Minderheiten, aber kaum nutzbringend bei der Strafverfolgung von Tätern aus der Mehrheitsgesellschaft ist, erfordert besondere Sorgfalt bei der Planung von anschließenden Fahndungsmaßnahmen. Die notwendige Sorgfalt betrifft sowohl die Kommunikation zwischen BefürworterInnen und der Öffentlichkeit als auch zwischen ExpertInnen und AnwenderInnen. Haben BürgerInnen zu hoch gesteckte Erwartungen an das Potential der Technologien, die nicht erfüllt werden, kann das zu Misstrauen gegenüber den beteiligten Institutionen führen. Haben ErmittlerInnen zu hoch gesteckte Erwartungen in das Potential der Technologien und verwenden die Ergebnisse unvorsichtig, kann dies zu Fehlermittlungen führen.

---

<sup>1</sup> taz, 12.09.2019, Justizministerin zur DNA-Strafverfolgung: „Das ist keine Stigmatisierung!“

<sup>2</sup> Kayser/Knijff (2011) zählen zudem weitere ethische Risiken auf: „[...] privacy and data protection, the ‘right not to know’, and preventing ‘slippery slopes’.“ Ihre Einschätzung dazu lautet: „These are serious issues, but their particular relevance to FDP should not be overestimated“ (Box 2, S. 183). Die Autoren verweisen auf Ossorio (2006).

## 3. Was wir befürworten und wogegen wir uns aussprechen

**A. Wir befürworten eine umsichtige, gründliche, vielseitig beratene Reform des §81 StPO, die den wissenschaftlichen, rechtlichen, sozialen und ethischen Anforderungen Rechnung trägt.** Politische Entscheidungsträger sollten sich hierbei nicht nur von einigen wenigen ForensikerInnen, JuristInnen und ErmittlerInnen beraten lassen. ExpertInnenberatung muss bei einem solch heiklen Thema vielseitig und diskursiv sein. Wir befürworten, weitere ExpertInnen zumindest aus den Bereichen Wissenschaftsforschung, Datenschutz, Statistik, Populationsgenetik, Kriminologie und Soziologie in die ExpertInnengremien mit einzubeziehen: zur kontinuierlichen Regulierung der Methodenanwendung, zur kontinuierlichen Fortentwicklung von Richtlinien und Qualitätsmanagement sowie zur Beratung besonders komplexer und öffentlich brisanter Fälle. Für die Etablierung solcher ExpertInnengremien könnte man aus den entsprechenden Erfahrungen in Großbritannien und in den Niederlanden lernen.

**B. Wir befürworten die Einrichtung einer multidisziplinären Beratungskommission für die Einzelfallberatung von Ermittlungsteams.** Ein Richtervorbehalt sollte grundsätzlich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit sichern. Die wissenschaftlichen Grundlagen der Analysen, ihre Aussagekraft und ihre Einsatzgrenzen werden jedoch von vielen Ermittlungsbeteiligten und JuristInnen nicht ausreichend verstanden. Anschließend ist eine gründliche Prüfung durch ein multidisziplinäres ExpertInnengremium nötig, um zu beurteilen, ob sich ein Fall für den Einsatz der Erweiterten DNA-Analysen eignet, ob die Daten ausreichend aussagekräftig sind und ob auf dieser Grundlage das gesellschaftliche Risiko in Kauf genommen werden kann. Ermittlungsbehörden müssen die wissenschaftlichen Grenzen dieser Technologien zur Kenntnis nehmen; ihre Praxis muss den berechtigten rechtlich-ethischen Bedenken Rechnung tragen. Die Vergabe- und Durchführungspraxis muss sich an höchsten Qualitäts- und Datenschutzstandards orientieren. Dafür gilt es, auch internationale Expertise heranzuziehen. Wir empfehlen zudem eine umfangreiche Qualitätsanalyse der kommerziellen Forensik, d.h. von DNA-Analysen sowie anderen Dienstleistungen, in der Vergabepraxis von Aufträgen durch die Ermittlungsbehörden, bevor weitere forensische Dienstleistungen, wie z.B. erweiterter DNA-Analysen, an private Anbieter vergeben werden. Der Preisdruck geht bereits jetzt zulasten der Forensischen Genetik an den Universitäten, wo die notwendige Grundlagenforschung stattfinden muss, die weiterhin für die erweiterten DNA-Analysen notwendig ist.

**C. Wir sprechen uns gegen einen frühzeitigen, flächendeckenden und routinemäßigen Einsatz der erweiterten DNA-Analysen in polizeilichen Ermittlungen aus. Es bedarf eines eng umrissenen Straftatenkatalogs im Gesetzesentwurf.** Die Erweiterten DNA-Analysen sollten nur bei Schwerverbrechen eingesetzt werden, wenn andere Ermittlungswege ausgeschöpft sind, und wenn die DNA mit sehr großer Wahrscheinlichkeit dem Täter zugeordnet werden kann (was z.B. bei Einbrüchen meist nicht der Fall ist). Sie sind außerdem nur in besonders gelagerten Fällen sinnvoll einzusetzen; über ihren Einsatz muss daher jeweils in Einzelfallentscheidungen befunden werden.

**D. Wir befürworten einen sensiblen und sachlichen Umgang mit der Thematik in der Öffentlichkeit.** Die einseitig positiven Stellungnahmen verschiedener Akteure haben zu überzogenen Erwartungen an die technischen Möglichkeiten in der Öffentlichkeit geführt und unrealistischen sowie populistischen Vorstellungen von Sicherheit Vorschub geleistet. Die bedenkliche Verknüpfung der Forderung nach den Technologien mit der Migrationsdebatte anhand einzelner spektakulärer Mordfälle hat zur Spaltung der Gesellschaft beigetragen. Politische Akteure und ExpertInnen müssen ihre große Verantwortung für das gesellschaftliche Klima ernst nehmen. Alle Beteiligten müssen eine realistische, transparente und möglichst situationsbezogene Darstellung der Potentiale, Grenzen und Risiken der Technologien anstreben, anstatt Einsatzmöglichkeiten abstrakt und idealisiert darzustellen. Dazu gehört auch eine realistische Einschätzung der tatsächlich erreichbaren Anwendungsqualität in einem konkreten, realen Kontext. Wenn eine solche Kommunikation ausbleibt, ergeben sich falsche oder übertriebene Vorstellungen davon, wofür die Technologie sinnvoll verwendet werden kann; Vorstellungen, die die konkrete Technologie-Anwendung prägen werden.

**E. Wir befürworten, die forensische DNA-Datenerhebung und Datenspeicherung sicher, verantwortungsvoll, verhältnismäßig und ethisch legitim zu regulieren und unabhängig zu kontrollieren.** Die Rechtmäßigkeit forensischer DNA-Erhebungen, DNA-Speicherungen und DNA-Analysen muss unabhängig und systematisch überprüft werden. Bisher ist dies nicht der Fall; die Datenschutzbehörden sind mit einer solchen Aufgabe überfordert.

**F. Wir weisen daraufhin, dass DNA-Daten datenschutzrechtlich hochsensibel sind, u.a. auch deshalb, weil sie nicht nur über das Individuum Auskunft geben, von dem die DNA-Probe stammt.** Staatliche und kommerzielle Datenbanken sind nicht sicher; zudem können eventuelle Änderungen in den Zugangsbeschränkungen zur Diskriminierung von Bürgern auf Basis ihrer genetischen Eigenschaften führen. Das Vertrauen der Bevölkerung in Bereiche, die ebenfalls genetische Daten nutzen, wie die Forschung und das Gesundheitssystem, kann in solchen Fällen Schaden nehmen.

**G. Sollte die Zulassung der Analyse der „biogeografische Herkunft“ in Zukunft diskutiert werden, sehen wir die Dringlichkeit der oben genannten Maßnahmen als umso größer.** Viele Fachleute finden es unbefriedigend, die Vorhersage der BGA nicht zuzulassen. Die Vorhersage der BGA und FDP lassen sich allerdings technisch nur begrenzt voneinander trennen, wenn weiterhin die bisher üblichen Testverfahren verwendet werden: So werden einige wichtige DNA-Marker in beiden Technologien verwendet; in Ermittlungsverfahren werden phänotypische Merkmale zudem oft mit vermuteten Herkunfts-Gruppen verknüpft.

Wir sind der Ansicht, dass die Diskussion um BGA bisher der Komplexität der Herausforderungen nicht gerecht wird. Auf fachlicher Ebene sind hier noch viele Fragen offen:

*Erstens:* Welche Referenzpopulationen werden verwendet, oder werden diese fallspezifisch eingesetzt? Bedeutet die Vorhersage der BGA eine eindeutige kontinentale Zuordnung, eine subkontinentale Zuordnung, oder werden Mischungen ancestraler Populationen vorhergesagt? Welchen Analysestandards muss das eingesetzte Verfahren erfüllen?

*Zweitens:* Die Ergebnisse werden stark von dem verwendeten Kit und Merkmal-System (Y-chromosomal, mitochondrial, autosomal) abhängen, mit dem die Analyse durchgeführt wird. Entsprechend komplex ist die Interpretation der Ergebnisse. Hinsichtlich der Analysestandards müsste z.B. geklärt werden: Ist die konkrete, eingesetzte Methode gut genug, um die hohen Vorhersagewahrscheinlichkeiten des Berichts der Spurenkommission zu erfüllen? Gelten diese auch in realistischen Anwendungs-Fällen, oder nur für Spuren, die einer bestimmten Referenz-Datenbank entnommen sind? Inwiefern sind die Fehlerwahrscheinlichkeiten abhängig von der Population, in der das Verbrechen verübt wurde? In welchen Fällen soll besser kein Ergebnis übermittelt werden, anstatt mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch zu liegen? Welche Angaben soll ein (Labor-) Bericht enthalten, und bei welchen Werten erfolgt keine Kommunikation der Resultate (z.B. bei Mischwerten)?

*Drittens:* Wir sind hinsichtlich des Risikos der „rassistischen Hetze“ zwar anderer Ansicht als die Justizministerin – Forensische DNA Phänotypisierung (FDP) birgt ein ebenso großes Risiko für Diskriminierung wie BGA –, aber vor allem sind die Risiken beider Technologien komplexer und nicht nur im Bereich rassistischer Ideologie zu suchen. Die Kontextabhängigkeit der Treffsicherheit von BGA-Analysen ist ausgesprochen vielschichtig und komplex und lässt sich nur im multidisziplinären Dialog klären. Gerade im Bereich subkontinentaler BGA und bei gemischter Herkunft besteht die Gefahr von Fehlinterpretationen und Fehlfokussierungen.

## ANHANG 1: Validität: Wissenschaftliche Grenzen der Technologien

Es ist zu klären, wie einsatzbereit, wie exakt, wie verlässlich die Technologien derzeit tatsächlich sind. ExpertInnen aus dem Bereich der Forensischen Genetik sind sich in diesem Punkt nicht unbedingt einig.<sup>3</sup> Die hohen Wahrscheinlichkeitsangaben, mit denen die Gesetzesentwürfe des Jahres 2017 argumentierten, und die sich zum Teil immer noch in den Referenzen des aktuellen Gesetzesentwurfs finden, sind nach unserem Wissensstand nicht haltbar. Das Verständnis der Fehlerquellen ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen sachgerechten und gesellschaftlich sensiblen Umgang mit den Technologien. Um als „forensisch validiert“ zu gelten, müssten die Technologien außerdem, wie etwa in UK üblich, in jedem Anwendungslabor einzeln validiert werden, bevor die Analysen dort ausgeführt werden können. Eine allgemeine Labor-Akkreditierung, wie hierzulande üblich, reicht nicht aus, um die Anwendungsqualität zu sichern.

### Forensic DNA Phenotyping

Die hohen Wahrscheinlichkeitswerte, die in der Öffentlichkeit und unter BefürworterInnen zirkulieren, sind keine Vorhersagegenauigkeiten. Auch der aktuelle Gesetzesentwurf irrt in diesem wichtigen Punkt.<sup>4</sup> Vielmehr handelt es sich im Falle des FDP um Angaben zur sogenannten „area under the curve“ (AUC), ein Wert, der die Performance einer Methode unter Laborbedingungen beschreibt. Die für die Ermittler interessanten Vorhersagegenauigkeiten lassen sich am ehesten mit den sogenannten „positive predictive values“ und „negative predictive values“ angeben. Nur für zwei Merkmalsausprägungen der Augenfarbe liegen diese Werte bisher öffentlich vor: für blaue und braune Augen. Ein Forscherteam um Amke Caliebe hat dafür die DNA von Menschen aus acht verschiedenen europäischen Ländern untersucht. Für blaue Augen sind die Werte mit 84%-94% in allen Ländern relativ hoch (Caliebe 2017, p. 207). Für braune Augen ist der „positive predictive value“ allerdings nicht in allen Ländern gleich hoch: in Norwegen erreichte die Bestimmung der braunen Augenfarbe lediglich eine Genauigkeit von 65%, in UK 67%, in Holland 68%, in Estland 69%; in Italien und Frankreich mittlere 80er Werte; und nur in Griechenland und Spanien über 90%. In Ländern, in denen braune Augen eher selten sind, ist die Vorhersage also ungenauer. Für dunkle bzw. helle Haar- und Hautfarbe dürften diese Werte für die meisten Länder deutlich niedriger ausfallen. Leider werden sie in der einschlägigen Literatur nicht publiziert, obwohl sie aus den vorhandenen Daten abzuleiten wären. Sämtliche Mischfarben werden ohnehin, da sind sich alle ExpertInnen einig, mit noch deutlich geringerer Vorhersagegenauigkeit vorhergesagt.

**Das einzige Merkmal, das sich also in verschiedenen europäischen Ländern mit hoher Wahrscheinlichkeit präzise voraussagen lässt, ist blaue Augenfarbe.** Die AutorInnen einer auf dieses Problem bezugnehmenden Publikation halten entsprechend fest, dass die Technologien sich noch nicht für den Einsatz in Ermittlungen eignen:

„[...] since the etiological understanding of FDP-relevant appearance phenotypes is still incomplete, so are the prediction models used – and the corresponding predictive values vary to a certain degree. In consequence, these measures have to be determined empirically for each appearance phenotype, prediction model and target population of interest before they can be applied sensibly in criminal casework.“<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Ausführlich zu den divergierenden Ansichten siehe Lipphardt (2018). Der Text diskutiert außerdem die Beteiligung Forensischer GenetikerInnen am öffentlichen Diskurs sowie unterschiedliche Vorstellungen von verantwortungsvollem Handeln in der Politikberatung.

<sup>4</sup> „Die genannten äußerlich sichtbaren Körpermerkmale können nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Untersuchungen genetischer Informationen mit hinreichender Vorhersagegenauigkeit bestimmt werden“; Referentenentwurf (2019), S. 27. Der Gesetzesentwurf verweist für diese Information auf eine Stellungnahme der Spurenkommission von 2016, deren Informationen aber inzwischen auch von Peter Schneider, dem Vorsitzenden der Spurenkommission, mehrfach relativiert wurden.

<sup>5</sup> Kayser (2017), ohne Seitenangabe; siehe auch folgende Reaktion: Buchanan et al (2017).

## Referenzdatenbanken und ihrer Repräsentativität

Wie komplex diese Aufgabe ist, zeigt ein Blick in den Bereich der wissenschaftlichen Vorarbeit für diese Technologien. Die DNA-Daten, an denen die Methoden im Labor entwickelt, trainiert und getestet werden, sind nicht nach dem Zufallsprinzip erhoben, sondern mit einer Samplingstrategie: DNA-Daten einer Person werden nur dann in ein Datenset aufgenommen, wenn ihre Großeltern etwa aus einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region stammen. Die Daten für „Norwegen“ sollten also von Angehörigen alteingesessener norwegischer Familien kommen, die in den letzten drei Generationen keine Migrationserfahrung über die heutigen Landesgrenzen hinweg gemacht haben, und in die keine Person mit „nichtnorwegischen“ Vorfahren eingeheiratet hat. Dasselbe gilt für die Daten aus Griechenland, Italien, Großbritannien usw. Diese Bedingungen erfüllt nur ein kleiner Teil aller europäischen Familien. Die wechselhafte Geschichte vieler europäischer Länder hat durch Kolonialismus, Umsiedelungen, Industrialisierung, Nahrungsknappheit, Nationalstaatenbildung und Kriege ein reiches Spektrum zwischen erzwungenen und freiwilligen Mobilitätserfahrungen hervorgebracht.

Deshalb machen Familien, deren Mitglieder alle aus einem einzigen Land oder einer einzigen Bevölkerungsgruppe kommen, nur einen Teil der Gesamtbevölkerung aus. Die erzielten statistischen Werte sind jedoch lediglich für diesen Teil der Bevölkerung zutreffend. Bei komplexer zusammengesetzten Gesellschaften – z.B. städtische oder postkoloniale – treffen die Methoden auf ihre Grenzen und produzieren oft falsche Vorhersagen. Hier fehlt noch das wissenschaftliche Verständnis dafür, wie es zu diesen falschen Vorhersagen kommt, und wie man diesen vorbeugen kann. Referenzdaten, die die gesellschaftliche Realität annähernd gut abbilden, wären ebenfalls ein wichtiger Schritt in Richtung einer zuverlässigen Anwendbarkeit.

## ANHANG 2: Nützlichkeit und Sensibilität

Die Technologien können nur in wenigen, speziell gelagerten Fällen sinnvoll und weiterführend zum Einsatz kommen. Dabei hängt es wesentlich von der gesellschaftlichen Sensibilität der beteiligten GenetikerInnen und ErmittlerInnen und von den gewählten Anschlussmaßnahmen ab, ob ein diskriminierender oder stigmatisierender Effekt vermieden wird. Generell befürworten wir daher einen umsichtigen, mehrstufigen Beratungsprozess und halten es für sinnvoll, die Technologien nur dann einzusetzen, wenn sie eine konkrete Frage möglichst klar beantworten helfen. Für einen flächendeckenden, *first-line*, routinemäßigen Einsatz taugen sie unseres Erachtens nicht; die zu erwartenden gesellschaftlichen Effekte wären zu risikobehaftet.

Bisher mangelt es etwa an Sensibilität für die Ängste vieler BürgerInnen rund um genetische Informationen. Der DNA und genetischen Analysenverfahren messen viele BürgerInnen besondere Bedeutung bei, da das Genom als sehr privat sowie als verknüpft mit Persönlichkeitsmerkmalen und Identität gesehen wird. Aber auch Rechte, wie das Recht auf Nichtwissen (v.a. von unschuldigen Personen, die nur aufgrund der DNA-Analyse in den Fokus geraten), Datenschutz oder internationale und nationale Antidiskriminierungsrechte werden von der Anwendung der Technologien berührt und müssen als relevante Probleme einbezogen werden. Anders als die genetische Identitätsfeststellung zielen die Erweiterten DNA-Analysemethoden außerdem auf ganze Bevölkerungsgruppen, weshalb hier andere Bedenken und andere Schutzbedürfnisse zum Tragen kommen.

## Diskriminierungsgefahr

Fasst man zusammen, in welchen Fällen die Technologien sichere Ergebnisse erzielen können und in welchen nicht, ergibt sich folgendes Bild: Blaue Augen lassen sich in vielen europäischen Ländern mit sehr hoher Genauigkeit vorhersagen, grüne, graue oder grüngraubraune Augen aber nicht. Braune Augen lassen sich in manchen Ländern mit relativ hoher Genauigkeit vorhersagen, in anderen nicht. Für alle anderen Merkmale haben wir nur Anhaltspunkte,

## WIE-DNA

---

weil die *positive/negative predictive values* nicht vorliegen.

Geht man optimistisch davon aus, dass dunkle Haare und dunkle Haut sehr gut vorhersagbar wären und ebenso helle Haut und helle Haare, dann lautet die nächste Frage: Welche dieser Merkmale und welche Merkmalskombinationen sind nützlich für Ermittlungen? Wann erlaubt ein Analyse-Ergebnis eine Fokussierung?

Gemischte Werte sind in allen Methoden unsichere Werte – sie sind also von vornherein nicht verlässlich. Je nachdem, wie viele Menschen in der Nähe eines Tatortes gemischte Werte aufweisen – etwa graue Augen, mittelbraune Haare, heller bis leicht gebräunter Teint – wäre der von vornherein erwartbare Nutzen der Anwendung bei einem entsprechenden Ergebnis also nicht unbedingt gegeben. Am höchsten wäre er, wenn diese Gruppe sehr klein wäre und die Bevölkerung nur aus zwei gut unterscheidbaren Gruppen bestünde: sehr hell pigmentierten und sehr dunkel pigmentierten Menschen, denn dann wäre das Unterscheidungspotential besonders groß. Niedrig wäre der Nutzen, wenn die Mehrheit der vor Ort lebenden Bevölkerung diese Merkmalskombination aufweist, denn dann lässt sich keine sinnvolle Fokussierung ableiten. Die Analysen liefern nur dann einen brauchbaren Ansatz, wenn sie auf ein vor Ort relativ seltenes Merkmal hinweisen: In Deutschland z.B. dunkle Haut; sehr dunkle Haare und Augen; oder ausschließlich asiatische oder afrikanische Vorfahren. Nützlich sind die Ergebnisse also nur, wenn sie erstens sicher und zweitens selten sind. Damit geraten vor allem Minderheiten in den Blick.

Wenn die Methoden wirklich so effektiv eingesetzt werden können, wie die BefürworterInnen meinen, sollte man also eine erhöhte Aufklärungsrate in diesen Minderheiten erwarten. Die Aufklärungsrate in der Mehrheitsbevölkerung wird sich hingegen überhaupt nicht verändern, weil Analyse-Ergebnisse wegen des mangelnden Fokussierungsgewinns regelmäßig verworfen würden. Dies könnte u.a. einen verzerrenden Einfluss auf die Kriminalstatistik haben. Während sich Minderheiten einem wiederholten, erhöhten Ermittlungsdruck allein aufgrund von äußerlichen Merkmalen ausgesetzt sähen, wird sich der Ermittlungsdruck auf die Mehrheitsbevölkerung nicht erhöhen. Für Täter, die der Mehrheitsbevölkerung angehören, ergibt sich daher auch kein Abschreckungseffekt.

Es sei ausdrücklich betont: Dieser Diskriminierungseffekt ergibt sich aus der begrenzten Nützlichkeit spezifischer Analyse-Ergebnisse, nicht etwa aus rassistischen oder stereotypen Einstellungen der ErmittlerInnen. Auch wenn alle ErmittlerInnen von vornherein anti-rassistisch eingestellt sind und zusätzlich Anti-Bias-Trainings durchlaufen, wird die zu erwartende Anwendung der Technologien diesen Effekt haben. Es geht hier nicht darum, die ErmittlerInnen als rassistisch oder diskriminierend zu diskreditieren, sondern die systematischen Schwächen und Probleme einer Technologie im gesellschaftlichen Kontext zu erkennen.

Mittlere oder gemischte Werte sind mit allen Methoden nur unsicher zu bestimmen; sie sind also von vornherein nicht verlässlich. Je nachdem, wie viele Menschen in der Nähe eines Tatortes mittlere oder gemischte Werte aufweisen – etwa graue Augen, mittelbraune Haare, heller bis leicht gebräunter Teint – wäre der von vornherein erwartbare Nutzen der Anwendung bei einem solchen Ergebnis also nicht unbedingt gegeben. Am höchsten wäre die Zuverlässigkeit, wenn diese Gruppe sehr klein wäre und die Bevölkerung nur aus zwei gut unterscheidbaren Gruppen bestünde: etwa sehr hell pigmentierten und sehr dunkel pigmentierten Menschen, denn dann wäre das Unterscheidungspotential besonders groß.

Selbst wenn ein eindeutigen Analyse-Ergebnis gewährleistet wäre, könnten die Methoden also nur dann den Ermittlungen helfen, wenn sie auf ein vor Ort relativ seltenes Merkmal hinweisen: In Deutschland z.B. dunkle Haut; sehr dunkle Haare und Augen; oder ausschließlich asiatische oder afrikanische Vorfahren. Denn nur dann lässt sich der Kreis der Verdächtigen deutlich einschränken. Gerade dann ist aber besonders hohe gesellschaftliche Sensibilität gefragt, weil es sich um Minderheiten handelt, die bereits jetzt mit Stigmatisierung und Diskriminierung konfrontiert sind.

Niedrig wäre der Nutzen, wenn die Mehrheit der vor Ort lebenden Bevölkerung diese Merkmalskombination aufweist, denn dann lässt sich keine sinnvolle Fokussierung ableiten. Deutet die Analyse z.B. auf helle Haut, braune Augen und mittelblondes Haar hin, trifft dies in einer

deutschen Stadt auf so viele Menschen zu, dass sich der Kreis der Verdächtigen nicht ausreichend einschränken lässt, um z.B. eine DNA-Reihenuntersuchung zu ermöglichen. Nützlich sind die Ergebnisse also nur, wenn sie erstens zuverlässig sind und zweitens auf ein seltenes Merkmal hinweisen. Damit geraten vor allem Minderheiten in den Blick.

## **ANHANG 3: FAQs – Offene Fragen**

### **Kann der Datenschutz zum Problem werden?**

Generell stellen DNA-Daten und DNA-Datenbanken – auch in staatlichen Kontexten – datenschutzrechtliche Herausforderungen dar, mit denen die Datenschutzbehörden in Deutschland überfordert sind, weil ihnen die spezifische Expertise fehlt. Beim FDP muss darauf geachtet werden, dass genetische Marker, die auch Auskunft über Krankheitsdispositionen geben können, mit großer Vorsicht behandelt werden. Entweder müssten sie aus der Analyse ausgeschlossen werden; oder zwischen dem analysierenden Labor und den Ermittlungsteams dürfen keine Informationen über die Marker kommuniziert werden, sondern nur die vorhergesagte Haar-, Haut- oder Augenfarbe. Eine solchermaßen klare Trennung zwischen analysierendem Labor und ermittelndem Team wäre schwierig aufrechtzuerhalten, falls die Ermittlungsbehörden die DNA-Analysen selbst durchführen und nicht an ein universitäres Labor vergeben.

BGA-Analysen wären datenschutzrechtlich heikel, denn es handelt sich bei BGA nicht um äußerlich sichtbare Merkmale. Zwar lassen ganz spezifische BGA-Ergebnisse einen indirekten Rückschluss auf äußere Merkmale zu, aber in vielen Kontexten ist die geografische Herkunft eines Menschen nicht äußerlich erkennbar. In Europa (bzw. auf dem eurasischen Kontinent) gilt dies insbesondere für die Bestimmung sub- und zwischenkontinentaler BGAs.

*Ausführlich zur Datenschutzproblematik genetischer Daten: Weichert (2017); Weichert (2018); Momsen/Weichert (2018)*

### **Welche Fälle sind geeignet für den Einsatz der Technologien?**

Nicht jeder Fall eignet sich für einen Einsatz der Technologien; tatsächlich schränken schon ermittlungstaktische Gesichtspunkte die Anzahl der potentiellen Anwendungsfälle stark ein:

- Die DNA-Spur sollte eindeutig dem Täter oder der Täterin zuzuordnen sein. Dies ist bei Gewaltverbrechen öfters der Fall als etwa bei Wohnungseinbrüchen (DNA-Spuren etwa am äußeren Fensterkreuz können auch vom Reinigungspersonal stammen). Bei Mischspuren verschiedener Personen werden zusätzliche Probleme in der Zuordnung auftreten.
- Die Bevölkerung sollte hinsichtlich des Analyse-Ergebnisses deutlich in mindestens zwei Gruppen zu unterscheiden sein: z.B. zwei Gruppen, deren BGAs sehr weit voneinander entfernt liegen, oder die entweder hell oder dunkel pigmentierte Haut haben.
- In Regionen, in denen zwischen solchen Gruppen Integration stattfindet, wie z.B. in Städten, ist die Methode unzuverlässig.
- Das Analyse-Ergebnis sollte nicht auf „Mischwerte“ bei der Pigmentierung oder auf eine „gemischte“ BGA hinweisen, denn dann ist es vom wissenschaftlichen Standpunkt her wenig verlässlich. Auch von der operationellen Seite her werden solche Aussagen wenig hilfreich sein können.
- Für die Interpretation und Weiterverwendung von anspruchsvollen, komplizierten Analyse-Ergebnissen bedarf es spezieller Expertise, also erhöhte Personalressourcen.

Innerhalb einzelner Fallkategorien sind keine großen Durchbrüche zu erwarten; die meisten Sexualmorde etwa sind Beziehungstaten, die relativ zügig mit herkömmlichen Ermittlungsmethoden aufgeklärt werden können. Für ‚cold cases‘ scheint der Einsatz bei Schwerverbrechen, bei denen keinerlei brauchbarer Ermittlungsansatz gefunden wurde, und bei denen kein Zeitdruck den vorsichtigen und verantwortungsvollen Umgang beeinträchtigt, gerechtfertigt und sinnvoll.

# WIE-DNA

---

All das schränkt die Anzahl der Anwendungsfälle, in denen ausreichend hohe wissenschaftlich-technische Qualität und gleichzeitig gesellschaftliche Sensibilität erreicht werden können, stark ein.

## **Ausstattungsfragen: Wer soll die Technologien anwenden, und wie oft?**

Im Gesetzesentwurf wird eine technische Ausrüstung beschrieben, die vermuten lässt, dass es nicht um Einzelfallanwendungen geht, sondern eher um Routine-Anwendungen, und zwar durchgeführt an den Landeskriminalämtern, für die Geräte gefordert werden. Höhere Personalkosten sind nicht vorgesehen, auch keine Investitionen in Training, Forschung und universitäre Forensische Genetik. Wer in einem solchen Szenario die Anwendungsqualität garantieren soll, bleibt unklar.

## **Können die Technologien mehr Sicherheit garantieren?**

Das Potential der Technologien, potentielle Opfer zu schützen, bleibt auf jene Fälle beschränkt, in denen ein Serientäter von weiteren Gewalttaten abgehalten werden kann. Ohne Zweifel wecken diese Fälle starkes öffentliches Interesse; sie mögen das Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigen, aber sie sind sehr selten. Bei Wohnungseinbrüchen, die ebenfalls das Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigen, wird sich nur selten eine eindeutig dem Täter zuzuordnende DNA-Spur auffinden lassen. Die Technologien werden also keinen flächendeckenden Sicherheitseffekt haben. (siehe dazu auch: Anhang 2: Diskriminierungseffekt)

## **Belegen die bisher bekannten Erfolge, wie valide und nützlich die Technologien sind?**

Dem legalen Einsatz der Technologien in anderen Ländern werden nur wenige Erfolge zugeschrieben: Experten verweisen öffentlich auf ca. 5-6 Fälle in den letzten 20 Jahren, in denen BGA-Analysen (nicht FDP) als erfolgsbringend dargestellt werden. Zu den Einsätzen insgesamt gibt es keine Statistik, keine Begleitforschung, keine retrospektiven Fallanalysen: Es bleibt also selbst in den Ländern, in denen der Einsatz rechtlich möglich ist, unbekannt, wie oft die DNA-Analysen eben keinen brauchbaren Hinweis lieferten, sondern die Ermittlungen fehlgeleitet haben, oder in wie vielen Fällen und mit welchen Methoden soziale Gruppen in den Fokus genommen wurden. Die wenigen Erfolgsgeschichten stechen deshalb umso stärker hervor. Wären sämtliche Einsatzgeschichten, auch die ohne nutzbringende Anwendung, mit derselben Offenheit erzählt worden, hätte man in der Öffentlichkeit kaum so wirksam für die Technologien werben können.

## **Können Minderheiten mithilfe der Technologien entlastet werden?**

ErmittlerInnen diskutieren und wägen im Laufe von Ermittlungen häufig ab, ob ein Verdacht tatsächlich konkret begründet ist oder ob es sich eher um eine Verdächtigung handelt, die z.B. auf allgemeinen Erfahrungswerten basiert, oder die aus der Bevölkerung kommt und eher auf auf Voreingenommenheiten fußt. Die Grenzen sind nicht immer klar zu ziehen. Der Einsatz der Technologien, um eine Minderheit von einem öffentlich geäußerten Verdacht zu entlasten, kann diese wichtigen Überlegungen nicht ersetzen. Zunächst ist also zu fragen, woher der Verdacht kommt und ob er stichhaltig ist. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich die Frage, ob es verhältnismäßig ist, eine aufwendige und komplexe Technologie einzusetzen, um eine Minderheit von einem unbegründeten Verdacht zu entlasten. Unserer Ansicht nach sollten die Technologien nur angewendet werden, wenn es einen begründeten Verdacht gibt und sich aus dem Technologie-Einsatz eine realistische Ermittlungshilfe ergeben würde.

Zudem ist die Entlastung von Minderheiten nur möglich, wenn die ErmittlerInnen sich der Gefahr der Fehlinterpretation bewusst sind. Im Falle des Heilbronner Phantoms führte eine BGA-Analyse nicht zur Entlastung der in den Fokus geratenen Minderheit, obwohl das Analyse-Ergebnis nicht auf diese Gruppe hinwies (Lipphardt 2019).

### **Bevor der §81 StPO geändert wird, sind zahlreiche offene Fragen zu klären:**

- In welchen Fallkonstellationen wäre ein Einsatz der Erweiterten DNA-Analysen sinnvoll? Welche Anforderungen ergeben sich daraus? Welche Sachkompetenz ist dafür angemessen?
- Welche Fehlerquellen gilt es zu berücksichtigen?
- Wer wird die DNA-Analysen durchführen, interpretieren, anwenden; wie werden die AnwenderInnen geschult und auf ihre anspruchsvolle Aufgabe vorbereitet?
- Welche unabhängige Institution wird die wichtige Aufgabe der Kontrolle und Regulierung polizeilicher DNA- Datenerhebung und -nutzung in Zukunft übernehmen?
- Wer bringt die notwendigen molekulargenetischen, statistischen und rechtssoziologischen Hintergrundkenntnisse ins Ermittlungsverfahren ein: ErmittlerInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, VerteidigerInnen, oder bedarf es einer zusätzlichen Instanz?
- Welche checks and balances, welche Schulungen gibt es bereits und welche neuen müssten mit einer Gesetzesänderung eingeführt werden, um sicherzustellen, dass Voreingenommenheit gegenüber Minderheiten nicht zu einseitigen Interpretationen und vorschnellen Festlegungen führen?
- Welche Kosten entstehen durch die Sachverständigen-Gutachten, die mit der gebotenen Sachkompetenz zu erstellen sind?
- Welche Aufwendungen entstehen jenseits der Kosten für die technische Ausstattung – etwa für Schulungen und für die notwendigen Regulierungsinstitutionen?
- Wie können Ermittlungsmaßnahmen, die auf Erweiterte DNA-Analysen folgen – insbesondere DNA- Reihenuntersuchungen und Öffentlichkeitsfahndungen –, so gestaltet werden, dass dadurch Minderheiten nicht unter Generalverdacht geraten oder stigmatisiert werden?
- Welche Bedenken haben in Deutschland lebende Menschen bezüglich der Speicherung ihrer DNA-Daten (in Forschungsdatenbanken, im Gesundheitswesen, im Polizeiwesen); und wie kann diesen Bedenken im Rahmen rechtlicher Regulierungen Rechnung getragen werden?
- Wie kann einem möglichen Missbrauch der DNA-Daten (-banken) vorgebeugt werden?

## Literatur

- Bradbury C., Köttgen A., Staubach F.: Off-target phenotypes in forensic DNA phenotyping and biogeographic ancestry inference: A resource. *Forensic Science International: Genetics* (2019), 38, S. 93-104.
- Brubaker, R.: Grounds for Difference. Harvard University Press, (2015).
- Buchanan N., Staubach F., Wienroth M., Pfaffelhuber P., Surdu M., Lipphardt, A., Köttgen A., Syndercombe-Court, D., Lipphardt, V.: Forensic DNA Phenotyping Legislation cannot be Based on „Ideal FDP“ - A Response to Caliebe, Krawczak and Kayser. *Forensic Science International: Genetics* (2018), e13-e14.
- Caliebe A., Walsh S., Liu F., Kayser M., Krawczak, M.: Likelihood Ratio and Posterior Odds in Forensic Genetics: Two Sides of the same Coin. *Forensic Science International: Genetics* 28 (2017), S. 203-210.
- Cheung E., Gahan M.E., McNevin, D.: Prediction of biogeographical ancestry from genotype: a comparison of classifiers. *International Journal for Legal Medicine* (2016), 131(4), S. 901-912.
- Deutschlandfunk: Den Tätern auf der Spur, von Gudula Geuther, Ludger Kazmierczak (20.06.2017), [Online], [http://www.deutschlandfunk.de/erweiterte-dna-analyse-den-taetern-auf-der-spur.724.de.html?dram:article\\_id=389187](http://www.deutschlandfunk.de/erweiterte-dna-analyse-den-taetern-auf-der-spur.724.de.html?dram:article_id=389187) [letzter Zugriff am 28.06.2018]
- Kayser M.: Forensic DNA Phenotyping: Predicting Human Appearance from Crime Scene Material for Investigative Purposes. *Forensic Science International: Genetics* (2015), 18, S. 33-48.
- Kayser M., Knijff, P. de: Improving human forensics through advances in genetics, genomics and molecular biology. *Nature Reviews Genetics* (2011) 12, S. 179-192.
- Kayser M.: Predictive values in Forensic DNA Phenotyping are not necessarily prevalence-dependent. *Forensic Science International: Genetics* (2018), 33, e7-e8.
- Lipphardt V.: Vertane Chancen? Die aktuelle politische Debatte um Erweiterte DNA-Analysen in Ermittlungsverfahren. *Berichte zur Deutschen Wissenschaftsgeschichte* (2018), 41, S. 279-301.
- Lipphardt A.: Die Erfindung des „Heilbronner Phantoms“. Kulturanthropologische Annäherungen an den NSU-Komplex. *Zeitschrift für Volkskunde* (2019), 115, S. 50-70.
- M'charek A.: Silent Witness, Articulate Collective: DNA Evidence and the Inference of Visible Traits. *Bioethics* (2008), 22(9), S. 519-528.
- Momsen C., Weichert T.: Vom DNA-Tracing zum DNA-Phenotyping. *Freispruch* 13 (2018), S. 37-40.
- Ossorio P.N.: About Face: Forensic Genetic Testing for Race and Visible Traits. *The Journal of Law, Medicine & Ethics* (2006), 34(2), S. 277-292.
- Rath C.: Erweiterte DNA-Fahndung. Hat auch nichts gebracht. Um den „Allgäuer Triebtäter“ zu fassen, ermittelten bayerische Beamte deren wahrscheinliche Augen- und Haarfarbe. Ohne Erfolg. *taz*, 01.08.2019.
- Roewer L., Zieger M.: Plädoyer für eine nationale Ethikkommission für die erweiterte Forensische DNA-Analyse. *Rechtsmedizin* (2019), 5/2019.
- Schneider P. /Autoren-Kollektiv STS@Freiburg (2017), Pro und Contra: Steckbrief per DNA-Spur? *Recht und Politik* (2017), 53(2), S. 220-221.
- Schneider P., Stellungnahme der Spurenkommission zu den Möglichkeiten und Grenzen der DNA-gestützten Vorhersage äußerer Körpermerkmale, der biogeographischen Herkunft und des Alters unbekannter Personen anhand von Tatortspuren im Rahmen polizeilicher Ermittlungen vom 14. Dezember 2016, Seite 1, [http://www.gednap.org/wp-content/uploads/2016/12/Stellungnahme\\_DNA-Vorhersage\\_Spurenkommission\\_2016-12-141.pdf](http://www.gednap.org/wp-content/uploads/2016/12/Stellungnahme_DNA-Vorhersage_Spurenkommission_2016-12-141.pdf) [abgerufen am 18.08.2019]
- Staubach F., Buchanan N., Köttgen A., Lipphardt A., Lipphardt V., Mupepele A., Pfaffelhuber P., Surdu M. u. Wienroth M.: Germany: Note limitations of DNA legislation. Correspondence. *Nature* (2017), 545, S. 30.
- Toom V. et al: Approaching Ethical, Legal and Social Issues of Emerging Forensic DNA Phenotyping (FDP) Technologies Comprehensively: Reply to 'Forensic DNA Phenotyping: Predicting Human Appearance from Crime Scene Material for Investigative Purposes' by Manfred Kayser, *Forensic Science International: Genetics* 22 (2016), e1-e4.

## WIE-DNA

---

Weichert T.: Genetische Forensik und Datenschutz, *Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik* (2017), 218, S. 123-134.

Weichert T.: Forensische DNA-Analysen und der Datenschutz, *Datenschutz und Sicherheit (DuD)* (2018), 6, S. 358-363.

Weitz S., Buchanan N., Eine Technologie der Angstkultur, *Freispruch* 11 (2017), 20-21

Wienroth M., Socio-technical disagreements as ethical fora: Parabon NaonLab's forensic DNA Snapshot™ service at the intersection of discourse around robust science, technology validation, and commerce. *Biosocieties*, 2019, S. 1-18.

Wienroth M., Governing anticipatory technology practices. Forensic DNA phenotyping and the forensic genetics community in Europe. *New Genetics and Society* (2018), 37, S. 137-152.

Williams, R., Wienroth, M., Social and Ethical Aspects of Forensic Genetics: A Critical Review, *Forensic Science Review* (2017), 29(2), S. 145-169.

---

Für weitere Literatur und weiteres Material können Sie unsere Website besuchen:

[www.wie-dna.de](http://www.wie-dna.de)

Pressemitteilung

Gen-ethisches Netzwerk e.V.  
Stephanstraße 13, 10559 Berlin

## Protest gegen die bundesweite Einführung von Erweiterten DNA-Analysen

(Berlin, 20.05.2019) Das Bundeskabinett hat am Mittwoch (15.05.) beschlossen, die DNA-Analyse von Alter, Augen-, Haut und Haarfarbe im Rahmen der baldigen Strafrechtsreform bundesweit einzuführen. Das Gen-ethische Netzwerk (GeN) protestiert gegen die sowohl aus wissenschaftlicher, datenschutzrechtlicher als auch gesellschaftlicher Perspektive hochproblematische Ausweitung polizeilicher DNA-Befugnisse.

Schon im April 2017 hatte sich das Gen-ethische Netzwerk zusammen mit 24 anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen gegen die Legalisierung dieser „Erweiterten DNA-Analysen“ ausgesprochen. Aufgrund von vielfältigen wissenschaftlichen und politischen Bedenken wurden sie nicht eingeführt – das soll nun zwei Jahre später nachgeholt werden. Doch die problematischen Aspekte der Technologie sind nach wie vor absolut ungelöst und werden nun ignoriert!

- Die Analyse der Pigmentierung von Augen- Haar-, und Hautfarbe ist zwar grundsätzlich möglich doch Wissenschaftler\*innen haben immer wieder darauf verwiesen, dass die Vorhersagegenauigkeiten stark schwanken können und nicht den Testdaten aus dem Labor entsprechen. **Eine Fehlleitung von Ermittlungen** aufgrund von zu großem Vertrauen in die DNA-Technologie erscheint demnach höchst wahrscheinlich.
- Die Analyseergebnisse umfassen nur Merkmale, die jeweils auf viele Menschen zutreffen. Sagen sie Merkmale von Minderheiten voraus, steht zu befürchten, dass die Ermittlungen nach Täter\*innen **Diskriminierung oder gar rassistische Hetze** verstärken oder auslösen. Erst recht wenn die in Ergebnisse in Öffentlichkeitsfahndungen verwendet werden. Anders als in anderen Ländern liegt in Deutschland kein Vorschlag vor, diesen gefährlichen Effekten vorzubeugen.
- Auch die **Vorhersagegenauigkeit des Alters ist wissenschaftlich außerordentlich umstritten**. In einer Stellungnahme der Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin 2018 wurde der Einsatz dieser Technologie bei jungen Migranten mit der Begründung kritisiert, die Technologie sei „noch nicht ausreichend reif für einen Einsatz in der forensischen Praxis“. Vor dem Einsatz müsse man „noch wichtige Fragen“ klären. Diese Fragen wurden nach wie vor nicht beantwortet.

„Befürworter\*innen versprechen fälschlicherweise immer noch ein ‚genetisches Phantombild‘ obwohl die intensive wissenschaftliche Debatte der letzten zwei Jahre deutlich gezeigt hat, dass diese Beschreibung in keiner Weise dem technischen Stand entspricht.“ **so die Molekularbiologin Dr. Isabelle Bartram vom Gen-ethischen Netzwerk**. „Der Beschluss des Bundeskabinetts die Analysen trotz der wissenschaftlichen Fragen einzuführen, ist nicht evidenzbasiert, sondern beruht auf falschen Versprechen für ein höheres

Sicherheitsgefühl von Teilen der Bevölkerung. Es besteht statt dessen die Gefahr, dass vor allem rassistisch diskriminierte Minderheiten über öffentlichkeitswirksame Fahndungen zu verdächtigen Gruppen gemacht werden.

## **Pressekontakt**

Dr. Isabelle Bartram, GeN - Gen-ethisches Netzwerk e.V.

Tel.: 030/

E-Mail: [isabelle.bartram@gen-ethisches-netzwerk.de](mailto:isabelle.bartram@gen-ethisches-netzwerk.de)

## **Mehr zum Thema**

### **25 Organisationen fordern: Keine Erweiterung polizeilicher Befugnisse in der DNA-Analyse!**

Stellungnahme, Gen-ethisches Netzwerk und 24 Organisationen, 25.04.2017:  
<https://gen-ethisches-netzwerk.de/pressemitteilungen/april-2017/25-organisationen-fordern-keine-erweiterung-polizeilicher-befugnisse>

### **Offener Brief zum kritischen Umgang mit Erweiterten DNA-Analysen in der Forensik**

Stellungnahme, Wissenschaftliche Initiative zu Erweiterten DNA-Analysen,  
08.12.2019:  
<http://www.wie-dna.de/offener-brief/>

### **Altersschätzung auf Basis der DNA-Methylierung: Reif für den Einsatz zur „Feststellung“ des chronologischen Lebensalters von jungen Migranten?**

Stellungnahme, Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, 05.02.2018:  
[https://www.dgrm.de/fileadmin/PDF/PDF\\_Essen/Alterssch%C3%A4tzung.Methylierung\\_Stellungnahme.pdf](https://www.dgrm.de/fileadmin/PDF/PDF_Essen/Alterssch%C3%A4tzung.Methylierung_Stellungnahme.pdf)